

<i>Name:</i>	<b>Partei der Humanisten</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>PdH</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* **Beilsteiner Straße 21  
12681 Berlin**

*Telefon:* **(0 30) 69 51 98 55**

*Telefax:* -

*E-Mail:* **mail@diehumanisten.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 24.04.2023)*



# PARTEI der **HUMANISTEN**

## **Übersicht der Vorstände: Stand 24.04.2023**

### Bundesausschuss:

Vorsitzender:	Lasse Schäfer
Generalsekretär:	Dominic Ressel
Schatzmeister:	Stephan Wiedenmann
Stellv. Vorsitzende:	Ole Teschke, David Goldbrunner
Stellv. Schatzmeisterin:	Josephine Keller
Stellv. Generalsekretär:	Axel Börold
weitere Ausschussmitglieder:	Henning Sylla, Andreas Stirner, Timo Hellbeck

## **Landesausschüsse der Partei der Humanisten**

### **Baden-Württemberg:**

Vorsitzender:	Mario Caraggiu
Generalsekretär:	Niklas Goerke
Schatzmeister:	Jannik Prinz
Stellv. Vorsitzender:	Steven Schmitt
Stellv. Schatzmeister:	Andreas Kebschull
Stellv. Generalsekretärin:	Lena Andris
weitere Ausschussmitglieder:	Wolfgang Hamberger Kamilia Aiusheva Eric Gildersleeve

**Bayern:**

Vorsitzender:	Frederic Forkel
Generalsekretär:	Michael Landgraf
Schatzmeister:	Tim G. H. Böger
Stellv. Vorsitzende:	Conny Theimer
Stellv. Generalsekretär:	Sascha Klughardt
Stellv. Schatzmeister:	Elias Joschua Albert
weitere Vorstandsmitglieder:	Jörg Hannig Maximilian Pindl Philip Ledina

**Berlin:**

Vorsitzender:	Alexander Dippel
Generalsekretär:	Henry Schmidt
Schatzmeister:	Leon Friedemann Doneit
Stellv. Vorsitzender:	Luca Kreibich
Stellv. Generalsekretär:	Alexander Weiglin
weitere Vorstandsmitglieder:	Björn Illigens

**Brandenburg:**

Vorsitzender:	Tim Ewert
Stellv. Vorsitzender:	Marcus Zimmermann
Schatzmeister:	Steffen Förster
weitere Vorstandsmitglieder:	Peter Likowski Janko Reim Sascha Lademann Henning Sylla

**Bremen:**

Vorsitzende: Julia Kreitz  
Stellv. Vorsitzender: Bennet Henking  
Schatzmeister: Philipp Rose  
Stellv. Schatzmeister: Richard Dittrich  
weitere Vorstandsmitglieder: Torsten Kreitz  
Axel Börold

**Hamburg:**

Vorsitzender: Dr. Sebastian Bonk  
Stellv. Vorsitzender: Kirsten Schmidt  
Schatzmeister: Markus Badberg  
weitere Vorstandsmitglieder: Erik Nebelung  
Dana Wenske  
Hans-Joachim Piepereit

**Hessen:**

Vorsitzender: Bastian Kreienhoop  
Stellv. Vorsitzender: Jochen Sieck  
Schatzmeister: Kevin Kowatsch  
weitere Vorstandsmitglieder: Anna Sunnus  
Jonas Bartels  
Tim Tula Hartl  
Tobias Raum

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Vorsitzender: Felix Teschke  
Stellv. Vorsitzende: -  
Schatzmeister: Manuel Schweigert  
weitere Vorstandsmitglieder: Axel Monien

Silvio Nauruhn

**Niedersachsen:**

Vorsitzender: Rainer Rößler  
Stellv. Vorsitzender: Leonard Frank  
Schatzmeister: Eduard Kirschmann  
weitere Vorstandsmitglieder: Roxane Kirschmann  
Jim Apollo König  
Leonard Kugis  
Daniel Anhalt

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzender: Leonard Niesik  
Generalsekretär: Nikola Jancic  
Schatzmeister: Michael Müller  
Stellv. Vorsitzender: Niclas Schirmer  
Stellv. Generalsekretär: Jan Arne Wirths  
Stellv. Schatzmeister: Patrick Olender

**Rheinland-Pfalz:**

Vorsitzender: Tristan Marsell  
Generalsekretär: Maximilian Schnee  
Schatzmeister: Artem Belikov  
Stellv. Vorsitzender: Uwe Krämer  
Stellv. Generalsekretärin: Marie Verplancke

Stellv. Schatzmeister: Julian Reitz  
weitere Vorstandsmitglieder: Johannes Adelman  
Felix Jäger

**Saarland:**

Vorsitzender: Fabian Grünewald  
Stellv. Vorsitzende: Leonie Neu  
Schatzmeister: Elias Curto  
weitere Vorstandsmitglieder: Lukas Seiler

**Sachsen:**

Vorsitzender: Jonas Lehn  
Generalsekretärin: Kristina Weidner  
Schatzmeister: Peter Mandry  
Stellv. Vorsitzender: Karsten Freitag  
Stellv. Generalsekretärin: Julia Freitag  
Stellv. Schatzmeister: Robert Ritter  
weitere Vorstandsmitglieder: Florian Semmler  
Oliver Eckermann  
Maurice Liebenow

**Sachsen-Anhalt:**

Vorsitzender: Danny Neidt  
Generalsekretär: Martin Wilhelm  
Schatzmeister: Peter Salewsky  
weitere Vorstandsmitglieder: Konstantin Leonidas Zisiadis  
Patrick Krause

**Schleswig-Holstein:**

Vorsitzender: Sascha Boelcke  
Stellv. Vorsitzender: Marvin Weidemeier  
Schatzmeisterin: Anton Kramer  
Stellv. Schatzmeister: Nico Dittebrandt  
weitere Vorstandsmitglieder: Patrick Franzke

**Thüringen:**

Vorsitzender: Narek Avetisyan  
Stellv. Vorsitzender: Christian Döring  
Schatzmeister: Robin Tautkus  
weitere Vorstandsmitglieder: Alex Seyfarth  
Anthony Ramstedt  
Fabian Schreiter  
Georg Krimmler  
Till Voigt

# UNSERE BUNDESSATZUNG

## VORWORT

Die Bundessatzung ist die verschriftlichte innere Verfassung der Partei der Humanisten. Sie regelt Abläufe innerhalb und Kompetenzen unter den Organen, Gremien und Funktionen der Partei. Änderungen der Bundessatzung können mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bundessatzung wurde auf dem ordentlichen Bundesparteitag am 15. und 16. April 2023 in Hannover zuletzt geändert.

Die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung. Wir sprechen in unserem Programm alle Menschen an. Als Mittel hierfür wählen wir durchgängig die einfachen Grundformen für Personen.

## A: ALLGEMEIN

[§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet](#)

[§ 2 Aufgaben und Grundsätze](#)

## B: MITGLIEDSCHAFT

[§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft](#)

[§ 4 Beginn der Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)

[§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder](#)

[§ 7 Ende der Mitgliedschaft](#)

## C: GLIEDERUNG

[§ 8 Gebietsverbände](#)

[§ 9 Landesverbände](#)

[§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)





## **D: ORGANE**

- [§ 11 Aufbau](#)
- [§ 12 Bundesparteitag – Zusammensetzung und Ladung](#)
- [§ 12a Bundesparteitag – Turnus und Art](#)
- [§ 12b Bundesparteitag – Aufgaben](#)
- [§ 12c Bundesparteitag – Anträge und Beschlüsse](#)
- [§ 13 Bundesvorstand](#)
- [§ 13a Stellvertreterregelung des Bundesvorstands](#)
- [§ 14 Bundespräsidium](#)
- [§ 15 Bundesschiedsgericht](#)
- [§ 16 Bundesbeirat](#)
- [§ 17 Kassenprüfer](#)

## **E: ORGANISATION**

- [§ 18 Bundessatzung und Organisationshandbuch](#)
- [§ 18a Vorstände](#)
- [§ 19 Länderrat](#)
- [§ 20 Leitbild und Programm](#)
- [§ 21 Mitgliederbefragung](#)
- [§ 22 Aufstellung für Wahlen](#)
- [§ 23 Parteigruppen](#)
- [§ 24 Stabsstellen und Ausschüsse](#)
- [§ 25 Verwaltung](#)
- [§ 26 Haupt- und Ehrenämter](#)

## **F: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- [§ 27 Auflösung und Verschmelzung](#)
- [§ 28 Sonstige Regelungen](#)

## **FINANZORDNUNG**

- [§ 1 Verantwortung](#)
- [§ 2 Haushaltsplan](#)
- [§ 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden](#)
- [§ 3a Forderungsmanagement](#)
- [§ 4 Schlüssel für Gebietsverbände](#)
- [§ 5 Kredite und Darlehen](#)
- [§ 6 Schlussbestimmungen](#)

## **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

- [§ 1 Grundlagen](#)
- [§ 2 Bildung des Schiedsgerichts](#)
- [§ 3 Zuständigkeit](#)
- [§ 4 Anrufung](#)
- [§ 5 Befangenheit](#)
- [§ 6 Gütliche Beilegung](#)
- [§ 7 Verfahren](#)
- [§ 8 Entscheidung](#)
- [§ 9 Anordnungen und zulässige Sanktionen](#)
- [§ 10 Rechtsmittel](#)
- [§ 11 Zugang zu staatlicher Gerichtsbarkeit](#)
- [§ 12 Kosten](#)
- [§ 13 Schlussbestimmungen](#)

## ABSCHNITT A: ALLGEMEIN

### § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Die Partei führt den Namen Partei der Humanisten. Die Kurzbezeichnung lautet PdH. Gebietsverbände führen den Namen Partei der Humanisten mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens. Gebietsverbände können ebenfalls die Kurzbezeichnung PdH mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens führen.
- (2) Der Sitz der Partei der Humanisten ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei der Humanisten ist die Bundesrepublik Deutschland.

### § 2 AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

- (1) Die Partei der Humanisten ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie richtet ihre Tätigkeit nach den in ihrem Leitbild beschriebenen Grundsätzen aus und will mit humanistischer Politik an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft mitwirken.
- (2) Die Partei der Humanisten bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und stellt sich weltweit gegen diktatorische, faschistische, totalitäre und verfassungsfeindliche Ideologien und Bestrebungen. Sie verpflichtet sich, die universellen Menschenrechte international zu achten und zu fördern.
- (3) Die Partei der Humanisten legt ihre Grundsätze, im Sinne des Parteiengesetzes, in ihrem Leitbild fest. Das Leitbild gibt den Rahmen für alle Programme und politischen Entscheidungen vor. Das Leitbild ist für alle Mitglieder, Organe, Gebietsverbände und alle weiteren der Partei zugehörigen Organisationen und Gruppen verbindlich.

## ABSCHNITT B: MITGLIEDSCHAFT

### § 3 VORAUSSETZUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei der Humanisten werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und das Leitbild und die Bundessatzung der Partei anerkennt und unterstützt.

- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist nicht ausgeschlossen, muss aber spätestens bei Antragstellung angegeben und begründet werden. Der Bundesvorstand kann eine Mehrfachmitgliedschaft dauerhaft oder befristet genehmigen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien ist nur dann möglich, wenn in keiner Partei Ämter oder Mandate bekleidet oder angestrebt werden und in keiner Partei Angestellten- oder Dienstverhältnisse bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich dem Leitbild der Partei der Humanisten widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen die Partei der Humanisten richten, ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei der Humanisten. Der Bundesvorstand stellt die Unvereinbarkeit in einer öffentlichen Liste fest. Derartige Mitgliedschaften müssen dem Bundesvorstand mitgeteilt werden. Er kann eine begründete und befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

## § 4 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich über das offizielle Antragsformular, das elektronisch oder auf Papier bereitgestellt werden kann. Die Antragstellung setzt das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum Leitbild der Partei der Humanisten voraus. Frühere Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen müssen angegeben und begründet werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragten Stellen innerhalb von drei Monaten. Eine Ablehnung erfolgt in Textform und in der Regel ohne Begründung. Nur eine Ablehnung aufgrund fehlender Rückmeldung durch den Antragsteller nach Kontaktaufnahme seitens der beauftragten Stellen darf begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung des Antragstellers über die Aufnahme in Textform durch den Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragte Stelle. Das neue Mitglied erhält sämtliche Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven sowie passiven Wahlrechts auf Parteitag und Aufstellungsversammlungen. Nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags entsprechend der Finanzordnung sind sowohl Stimm- als auch aktives und passives Wahlrecht gegeben.
- (4) Anträge von Personen, die bereits einmal aus der Partei der Humanisten ausgeschlossen wurden, während eines Ausschlussverfahrens ausgetreten sind oder deren Antrag bereits einmal abgelehnt worden ist, bedürfen generell der Zustimmung des Bundesschiedsgerichts, um für ein Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze, der Satzungen und Ordnungen an der politischen Willensbildung der Partei der Humanisten zu beteiligen, an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sich als Kandidat zu bewerben, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, an Veranstaltungen teilzunehmen, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Anträge an die entsprechenden Organe zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Partei der Humanisten, nach außen hin, angemessen zu vertreten, sich an die Satzungen zu halten und dem Leitbild der Partei entsprechend zu handeln, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge und etwaige Amts- und Mandatsträgerbeiträge gemäß der Finanzordnung pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Wahlen auf allen Ebenen nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
- (3) Jedes Mitglied muss die einschlägigen Ordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen befolgen, in deren Geltungsbereich es sich durch die Mitgliedschaft in Organen und Gruppen, die Beteiligung an

Veranstaltungen und Kommunikationsmedien, die Nutzung von IT-Systemen der Partei oder die Ausübung von Haupt- oder Ehrenämtern befindet. Dies gilt insbesondere für Datenschutzrichtlinien, Kommunikationsregeln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte.

- (4) Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, der E-Mail-Adresse, des für den Einzug der Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkontos oder der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts müssen der Mitgliederverwaltung zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Der Verlust von Benutzerkonten, Zugangsdaten oder anderen sensiblen Informationen oder Materialien, die Partei betreffend, muss sofort nach Kenntnisnahme den zuständigen Stellen gemeldet werden.

## § 6 ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN MITGLIEDER

- (1) Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf niedrigster Ebene. Die Entscheidungen sind in Textform zu begründen. Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts kann bei einem Schiedsgericht höherer Ebene Berufung eingelegt werden. Der Antrag zur Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann vom Vorstand des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbands oder vom jeweiligen Vorstand der diesem Gebietsverband übergeordneten Gebietsverbände und des Bundesverbands gestellt werden.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzungen oder das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt oder in anderer Weise das Ansehen und die Arbeit der Partei beeinträchtigt oder schädigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Enthebung von einem Parteiamt, zeitweilige Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von drei Jahren und das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Höchstdauer von drei Jahren. Alle Vorstände können die ihnen zugeordneten Mitglieder bei leichten Verstößen ermahnen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen und Ordnungen oder erheblich gegen das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder Gebietsvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen, jedoch nicht von Teilnahme-, Rede- oder Wahlrechten auf Parteitag und Aufstellungsversammlungen. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands kann die Maßnahme nur von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands ausgesprochen werden. Das zuständige Schiedsgericht ist binnen Wochenfrist zur Überprüfung der Maßnahme anzurufen. Die Maßnahme wird nichtig, sobald die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts verletzt wird, das Schiedsgerichtsverfahren eingestellt wird oder drei Monate nach Inkrafttreten der Maßnahme noch keine schiedsgerichtliche Entscheidung vorliegt.

## § 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei der Humanisten ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber der Mitgliederverwaltung in Textform erklärt werden. Sofern im Schreiben nichts anderes vermerkt ist, gilt der Austritt zum Eingangsdatum des Schreibens. Rückwirkende Austritte sind nicht möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen sämtlicher Funktionen und Rechte. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

# ABSCHNITT C: GLIEDERUNG

## § 8 GEBIETSVERBÄNDE

- (1) Die Partei der Humanisten gliedert sich in Landesverbände und weitere Gebietsverbände, die Unterverbände der Landesverbände sind und Kreis-, Orts- oder Bezirksverbände sein können. Die Gebietsaufteilung der Unterverbände soll den kommunalen Gliederungen entsprechen. Zusammenschlüsse benachbarter Kreis- und Ortsverbände sind möglich. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und den einschlägigen Gesetzen.
- (2) Grundsätzlich wird die Mitgliedschaft in die Gebietsverbände, nach der Meldeanschrift, eingeteilt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land ohne Landesverband haben, gehören direkt dem Bundesverband an. Ein Wechsel in einen anderen Gebietsverband kann auf begründeten Antrag an die Mitgliederverwaltung erfolgen, sofern der Vorstand des neuen Gebietsverbands dem Wechsel zustimmt. Ein Wechsel in den Gebietsverband, dem die eigene Meldeadresse zugeordnet ist, benötigt keine Begründung und keine Zustimmung des entsprechenden Vorstandes. Eine Mitgliedschaft in mehreren Gebietsverbänden gleicher Ebene ist nicht zulässig. Mitgliedschaften in Untergliederungen sind nur zulässig bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in dem zugehörigen darüber liegenden Gebietsverband. In fremden Gebietsverbänden darf kein Amt bekleidet und kein aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt werden. Ausgenommen davon sind Aufstellungsversammlungen für Wahlen, sofern ein Gesetz das passive und/oder aktive Wahlrecht mit dem Ort des Hauptwohnsitzes verbindet.
- (3) Gebietsverbände können eigene Satzungen, Ordnungen und Programme bestimmen und innerhalb ihres Gebiets politisch wirken, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände oder dem Leitbild der Partei der Humanisten stehen. Außer dem Bundesverband und den Landesverbänden kann kein Gebietsverband sich wirtschaftlich betätigen.
- (4) Alle Gebietsverbände müssen die Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen des Bundesvorstands in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Datenschutz, Urheberrecht, Mitgliederverwaltung, Corporate Identity, Infrastruktur und Informationstechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten befolgen. Diese Vorgaben müssen durch Gesetze, Beschlüsse höherer Organe oder nachvollziehbaren Nutzen für die Partei begründet sein und dürfen nicht die politische Handlungsfähigkeit oder Willensbildung der Gebietsverbände unangemessen einschränken.

## § 9 LANDESVERBÄNDE

- (1) Der räumliche Geltungsbereich von Landesverbänden muss sich mit der entsprechenden politischen Gliederung der Bundesländer decken, ist aber nicht auf einzelne Bundesländer beschränkt. Ein Landesverband kann auch das Gebiet mehrerer benachbarter Bundesländer abdecken, sofern einschlägige Gesetze dies zulassen. Innerhalb eines Bundeslandes darf nur ein Landesverband eingerichtet werden.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (3) Mitglieder des Bundespräsidiums oder beauftragte Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, Daten und Unterlagen des Landesverbands einzusehen und Tätigkeitsberichte anzufordern, die, in der Regel innerhalb von zwei

Wochen, vom Landesvorstand bereitzustellen sind. Sie haben jederzeit das Recht auf Landesparteitagen und Sitzungen des Landesvorstands zu sprechen und Anträge zu stellen.

- (4) Ein Landesverband kann gegründet werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender und ein Schatzmeister, gewählt werden. Ebenso sind mindestens drei Schiedsrichter zu wählen. An der Gründungsversammlung müssen mindestens zehn Gründungsmitglieder teilnehmen. Zusätzlich ist die beratende Beteiligung von mindestens einem beauftragten Mitglied des Bundesvorstands erforderlich.
- (5) Satzungen, Ordnungen und teilweise Programme können vom Bundesverband oder anderen Gebietsverbänden übernommen und angepasst werden. Ein Landesverband muss vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anerkannt werden.

## § 10 ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN GEBIETSVERBÄNDE

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen einen Landesverband oder dessen Organe beschließt das Bundesschiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands. Ordnungsmaßnahmen gegen Unterverbände der Landesverbände beschließt das entsprechende Landesschiedsgericht auf Antrag des Landesvorstands oder des Bundesvorstands. Gegen die Ordnungsmaßnahme eines Landesschiedsgerichts ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zulässig.
- (2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind: Verwarnung, Anweisung bestimmter Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist, Verbot von politischen Handlungen, Auflösung oder Ausschluss des Gebietsverbands, einzelner Organe oder einzelner Mitglieder der Organe.
- (3) Die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden oder ihrer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzungen, gegen das Leitbild der Partei der Humanisten oder gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Die Maßnahme muss vom zuständigen Schiedsgericht begründet und beim nächsten Parteitag, der zuständigen Gliederung, bestätigt werden.
- (4) Wird der Vorstand eines Gebietsverbands aufgelöst, übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung und beruft innerhalb der gesetzten Frist einen Parteitag mit Neuwahlen ein.

[Back to Top](#) ↑

## ABSCHNITT D: ORGANE

### § 11 AUFBAU

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind: Bundesparteitag, Bundesvorstand, Bundespräsidium und Bundesschiedsgericht.
- (2) Die Organe der Gebietsverbände werden durch ihre Satzungen, in Übereinstimmung mit den Satzungen übergeordneter Gliederungen, festgelegt.





## § 12 BUNDESPARTEITAG – ZUSAMMENSETZUNG UND LADUNG

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei der Humanisten. Er findet als Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung statt. Eine digitale Durchführung ist möglich. Über die Art der Versammlung entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Jedes Parteimitglied kann daran teilnehmen und hat Rederecht, sofern der Bundesparteitag nicht Anderes beschließt. Gäste können nach Zustimmung des Bundesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Bundesparteitags Rederecht. Der Beschluss erfolgt einmalig für den gesamten Bundesparteitag und kann auf Beschluss des Bundesparteitags widerrufen werden.
- (3) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, der über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Termin per E-Mail ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung, den Tagungsort, den Tagungsbeginn und das voraussichtliche Tagungsende an. Die Einladung muss die Mitglieder darüber informieren, wie und wo sie aktuelle Anträge einsehen und eigene Anträge einreichen können. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder per Brief eingeladen werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die genaue Adresse des Veranstaltungsortes und alle bis dahin beim Bundesvorstand eingereichten Anträge in Textform zu veröffentlichen und den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die Fristen betreffend abweichende Regelungen. Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Termin erfolgen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung in aktueller Fassung und der Anträge muss spätestens vier Tage vor dem Termin erfolgt sein.
- (6) Bei einer Mitgliederversammlung haben alle geladenen Mitglieder Stimmrecht, sofern nicht anders von der Satzung bestimmt
- (7) Bei einer Vertreterversammlung richtet sich die Einladung abweichend an alle Delegierten und an alle Mitglieder des Bundesvorstands und der Landesverbände. Nur Delegierte haben ein Stimmrecht. Alle weiteren Teilnehmer haben Rederecht.
- (8) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten pro Landesverband wird wie folgt berechnet:  $2 \cdot \sqrt{M} \cdot (m/M)$ , wobei  $M$  = Anzahl Mitglieder im Bundesverband;  $m$  = Anzahl Mitglieder im Landesverband. Entscheidend sind die jeweiligen Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Einladung. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (9) Die Landesverbände wählen ihre Delegierten so, dass eine eindeutige Reihenfolge besteht. Es sind mindestens so viele Delegierte zu wählen, wie dem jeweiligen Landesverband stimmberechtigte Delegierte zustehen. Darüber hinaus sollen weitere Delegierte gewählt werden, die im Fall einer Verhinderung zur Verfügung stehen und gemäß ihrer Reihenfolge nachrücken. Das Wahlergebnis wird dem Bundesvorstand gemeldet und parteiintern veröffentlicht.
- (10) Die Mitglieder, die keinem der Landesverbände angehören, können ebenfalls Delegierte wählen. Es gilt dabei das gleiche Verhältnis von Mitgliedern zu Delegierten wie bei einem Landesverband. Die Wahl findet in einer digitalen Versammlung statt und wird von einem Bundesvorstand oder einem damit vom Bundesvorstand beauftragten Landesvorstand geleitet.

## § 12A BUNDESPARTEITAG – TURNUS UND ART DES PARTEITAGS

- (1) Der Bundesparteitag tritt als ordentlicher Bundesparteitag höchstens einmal je Kalenderjahr, jedoch spätestens 16 Monate nach dem letzten ordentlichen Bundesparteitag zusammen.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Verordnungen die Ausrichtung eines Bundesparteitags temporär untersagt ist, kann sich die Maximaldauer von 16 Monaten zwischen zwei ordentlichen Bundesparteitagen auf bis zu 24 Monate erhöhen. Jeder begonnene Monat im Zeitraum nach den ersten sechs Monaten seit der Ausrichtung des letzten

ordentlichen Bundesparteitag, in dem diese behördliche Beschränkung gilt, erhöht dabei die Maximaldauer zwischen dem letzten und dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag um einen Monat.

- (3) Ein außerordentlicher Bundesparteitag findet bis zu viermal je Kalenderjahr statt. Er kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.
- (4) Der außerordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands, ein Viertel der stimmberechtigten Parteimitglieder oder ein Viertel der Landesverbandsvorstände dies beschließt oder der Bundesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung, sofern im Beschluss keine längere Frist angegeben ist.

## § 12B BUNDESPARTEITAG – AUFGABEN DES PARTEITAGS

- (1) Der ordentliche Bundesparteitag erfüllt folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte
  - b. Entlastung des Bundesvorstands
  - c. Neuwahl oder Nachwahl des Bundesvorstands
  - d. Neuwahl oder Nachwahl des Bundesschiedsgerichts
  - e. Neuwahl oder Nachwahl der Kassenprüfer
  - f. Beschluss der Bundessatzung und dazugehöriger Ordnungen
  - g. Beschluss des Leitbilds und aller Programme
  - h. Behandlung von Parteiordnungsverfahren
  - i. Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit anderen Parteien
- (2) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die zusätzliche Aufgabe, freie Positionen im Bundesvorstand, im Bundesschiedsgericht oder bei den Kassenprüfern nachzubeseetzen. Ein Organ kann vollständig neu gewählt werden, wenn dies von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Bundesparteitags beschlossen wird.
- (3) Ein digital durchgeführter Bundesparteitag kann nicht die Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien beschließen.
- (4) Der Bundesparteitag wird von einem Mitglied des Bundespräsidiums oder einem Stellvertreter eröffnet. Der Bundesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung. Der Bundesvorstand erstellt dafür einen Vorschlag und der Bundesparteitag stimmt darüber ab.
- (5) Für ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage gelten automatisch die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten ordentlichen oder außerordentlichen Bundesparteitags.
- (6) Für digital durchgeführte Bundesparteitage gelten abweichend die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten digital durchgeführten Bundesparteitags.
- (7) Für den Fall, dass keine Wahlen Bestandteil der Tagesordnung sind, ist ein Beschluss über eine Wahlordnung hinfällig. Nach Beschluss oder automatischer Übernahme der Tages-, Geschäfts- und gegebenenfalls einer Wahlordnung wählt der Bundesparteitag eine Versammlungsleitung und für den Fall, dass Wahlen Bestandteil der Tagesordnung sind, eine unabhängige Wahlleitung sowie die entsprechenden Protokollanten.
- (8) Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht in gleicher, geheimer und direkter Wahl.
- (9) Über den Bundesparteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Protokollführung und der jeweiligen Versammlungsleitung unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll ist zusätzlich von der



jeweiligen Wahlleitung und der entsprechenden Protokollführung zu unterschreiben.

## §12C BUNDESPARTEITAG – ANTRÄGE UND BESCHLÜSSE

- (1) Der Bundesvorstand besetzt die Antragskommission mit mindestens drei Parteimitgliedern und gibt diese der Partei bekannt. Die Antragskommission prüft alle Anträge auf formale Korrektheit und bestimmt die Reihenfolge aller Anträge.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können auf Beschluss der Antragskommission zugelassen werden.
- (3) Der Bundesvorstand kann einen Leitantrag stellen, der unabhängig von der sonstigen Priorisierung vor allen anderen Anträgen behandelt wird.
- (4) Anträge, die ein neues Programm, eine neue Satzung oder Ordnung einbringen oder vorhandene Programme, Satzungen und Ordnungen ersetzen, müssen einen Monat vor dem Bundesparteitag eingereicht werden. Sie müssen dabei folgende Informationen enthalten:
  - a. Antragsteller (Person oder Gremium)
  - b. Art des Antrags (Programm, Satzung oder Sonstiges)
  - c. Titel und Text
  - d. Begründung mit angestrebtem Ziel und Argumenten für den Antrag
- (5) Für außerordentliche Bundesparteitage gilt abweichend, dass Anträge bis eine Woche vor dem außerordentlichen Bundesparteitag eingereicht werden müssen.
- (6) Für digital durchgeführte Bundesparteitage gilt abweichend, dass Anträge spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag eingereicht werden müssen. 3 Tage vor einem digitalen Bundesparteitag dürfen auch durch die Antragskommission keine Anträge mehr angenommen werden. Ebenso sind Änderungen während des Bundesparteitags nicht zulässig.
- (7) Änderungsanträge dienen dazu, bereits beschlossene oder mit einem Antrag neu eingereichte Programme, Satzungen oder Ordnungen zu ändern.
- (8) Änderungsanträge für die Tages-, Geschäfts- und Wahlordnung können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, bevor diese am Bundesparteitag beschlossen werden. Der Bundesparteitag kann beschließen, die Änderungsanträge auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen.
- (9) Die Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes werden nach folgender Priorität behandelt:
  - a. Anträge des Bundesvorstands
  - b. Anträge des Bundespräsidiums
  - c. Anträge der Landesvorstände
  - d. Anträge anerkannter Arbeits- und Projektgruppen
  - e. Anträge von einzelnen Parteimitgliedern
- (10) Eine weitere Priorisierung erfolgt durch die Antragskommission, wobei ein Antragsteller für die eigenen Anträge eine Reihenfolge vorgeben kann.
- (11) Die Antragsteller können ihre Anträge persönlich vorstellen oder ein anderes Mitglied mit der Vorstellung beauftragen. Die Antragsteller können ihre Anträge jederzeit zurückziehen. Arbeitsgruppen und Parteigruppen können nur Anträge mit Bezug zu ihrem Zweck bzw. ihrer Zielsetzung einreichen.
- (12) Mitglieder oder AGs, die ihre Anträge nicht persönlich vorstellen können, können Delegierte oder ein Mitglied des Bundesvorstands oder der Landesvorstände als Vertretung benennen.

## § 13 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 4 und bis zu 13 Mitgliedern, und zwar 1) einem Bundesvorsitzenden, 2) mindestens einem und bis zu vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden, 3) einem Generalsekretär, 4) einem Schatzmeister und 5) weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden an jedem ordentlichen Bundesparteitag vollständig neu gewählt.
- (2) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband der Partei der Humanisten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind jeweils verantwortlich für die Aus- und Überarbeitung der Richtlinien in den Bereichen, die sie leiten. Die Richtlinien werden vom Bundesvorstand gemeinsam gemäß der Geschäftsordnung beschlossen. Der Bundesvorstand kann jederzeit die Parteigliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen.
- (3) Der Bundesvorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Finanzbericht gemäß § 9 Abs. 5 PartG vor. Der Bundesvorsitzende legt einen politischen, der Generalsekretär einen organisatorischen Tätigkeitsbericht vor. Die weiteren Vorstandsmitglieder legen auf Anfrage dem Bundesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss es dem Bundesvorsitzenden umgehend einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Bundesvorstand sollte in der Regel jährlich, spätestens jedoch nach 16 Monaten auf einem ordentlichen oder einem digitalen Bundesparteitag vollständig neu gewählt werden. Dabei zählt das Datum des ersten Tages des einberufenen Bundesparteitages. Die Frist verlängert sich entsprechend der in § 12 (1) beschriebenen Ausnahmen.

## § 13A STELLVERTRETERREGELUNG DES BUNDESVORSTANDS

- (1) Ist der Bundesvorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden vollständig die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesvorsitzenden stellvertretend für diesen Zeitraum (Vollvertretung). Die Reihenfolge, mit der die stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Vollvertretung betraut werden, sind vom Bundesparteitag festzulegen.
- (2) Zusätzlich kann der Bundesvorsitzende die stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Bundesvorsitzenden betrauen und mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten (Teilvertretung).
- (3) Der Bundesvorstand ernennt Stellvertreter für den Generalsekretär und Schatzmeister. Die Regelungen der Voll- und Teilvertretung nach Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

## § 14 BUNDESPRÄSIDIUM

- (1) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden das Bundespräsidium, das das geschäftsführende Organ der Partei der Humanisten ist.
- (2) Das Bundespräsidium führt den Bundesvorstand und die Geschäfte der Partei der Humanisten. Dabei folgt es den Beschlüssen der höheren Organe und des Bundesvorstands. Jedes Mitglied des Bundespräsidiums ist jeweils allein vertretungsberechtigt, kann Verträge abschließen, Geschäfte tätigen und Transaktionen durchführen.
- (3) Das Bundespräsidium trifft insbesondere kurzfristige und operative Entscheidungen im Rahmen der übergeordneten Beschlüsse. Dadurch soll die Partei flexibel, effizient und agil handeln können. Hierfür legt der Bundesvorstand in der

eigenen Geschäftsordnung ausreichende Rechte für das Bundespräsidium fest. Bei wichtigen Entscheidungen, die langfristige Wirkung entfalten, kann sich der Bundesvorstand ein Widerspruchsrecht in der Geschäftsordnung einräumen. Die Mitglieder des Bundespräsidiums informieren den Bundesvorstand zeitnah über alle relevanten Entscheidungen.

- (4) Der Bundesvorsitzende ist die politische Führung der Partei und repräsentiert den Bundesvorstand nach innen und nach außen. Er leitet die Entwicklung der politischen Ziele, Strategie und Kommunikation.
- (5) Der Generalsekretär ist die organisatorische Führung der Partei. Er leitet die Organisations-, Verwaltungs- und Infrastrukturentwicklung.
- (6) Der Schatzmeister ist die finanzielle Führung der Partei. Er leitet die Finanzbuchhaltung, die Beitrags- und Spendenverwaltung, die Bankgeschäfte des Bundesverbandes und die Erstellung des Haushaltsplans und überwacht seine Einhaltung.

## § 15 BUNDESSCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei der Humanisten oder eines Gebietsverbands mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Leitbilds oder der Satzung wählt der Bundesparteitag ein Bundesschiedsgericht. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Abweichend davon kann der Bundesparteitag beschließen, die Amtszeit des bestehenden Bundesschiedsgerichts bis zum nächsten Bundesparteitag zu verlängern. Landesverbände bilden eigene Landesschiedsgerichte. Weitere Gebietsverbände können eigene Schiedsgerichte bilden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (3) Die Wahl, die Verfahren, die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts werden durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Bundesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16 BUNDESBEIRAT

- (1) Der Bundesvorstand kann jederzeit einen Bundesbeirat mit beliebiger Größe bilden und jederzeit auflösen. Die Beiräte werden von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands eingesetzt oder entlassen. Als Beiräte sollen Personen ernannt werden, die durch ihr humanistisches Engagement, ihre politische Erfahrung oder ihre Fachkompetenz die Partei der Humanisten bereichern können.
- (2) Das Bundesschiedsgericht kann einer Ernennung widersprechen, wenn die zu ernennende Person bzw. ihre Ansichten und Aktivitäten das Leitbild der Partei der Humanisten verletzen. Der Widerspruch muss in Textform gegenüber dem Bundesvorstand begründet werden.
- (3) Der Bundesbeirat ist ausschließlich ein beratendes Gremium. Auf Anfrage können Beiräte den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und alle weiteren Mitglieder als Berater oder Vertrauenspersonen unterstützen. Im Auftrag des Bundesvorstands kann ein Beirat auch repräsentativ für die Partei der Humanisten auftreten. Der Bundesbeirat hat kein Weisungs- und Kontrollrecht, kein besonderes Antragsrecht, trifft keine politischen oder organisatorischen Entscheidungen und ist nicht an Weisungen anderer Organe gebunden.
- (4) Der Bundesbeirat kann einen Vorsitzenden aus seinen Reihen benennen und sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Bundesvorstand genehmigt werden muss.

## § 17 KASSENPRÜFER

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Kassenprüfer. Diese müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Abweichend davon kann der Bundesparteitag beschließen, die Amtszeit der Kassenprüfer bis zum nächsten Bundesparteitag zu verlängern. Die Kassenprüfer sind zugleich Rechnungsprüfer der Partei der Humanisten. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bundesparteitag kann zwei Ersatz-Kassenprüfer wählen.
- (2) Ihre Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Finanzberichts des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer können auf Antrag alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüfen sie die Einhaltung der Bundessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters des jeweils vergangenen Jahres und legen dem Bundesparteitag einen Prüfbericht vor. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Bundesvorstands. Der Prüfbericht wird veröffentlicht. Eine vereinfachte Vorprüfung kann einmal im Quartal stattfinden. Der interne Prüfbericht wird dem Bundesvorstand und dem Bundesschiedsgericht übergeben.

[Back to Top](#) ↑

## ABSCHNITT E: ORGANISATION

### § 18 BUNDESSATZUNG UND ORGANISATIONSHANDBUCH

- (1) Die Bundessatzung der Partei der Humanisten besteht auf der Bundesebene aus der allgemeinen Satzung und aus allen Ordnungen, die eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Bundesebene für die Gesamtpartei beschlossen und der Satzung zugeordnet hat. Änderungen der Bundessatzung können mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Bundessatzung und alle weiteren Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bilden das Organisationshandbuch. Jeder Gebietsverband kann eine eigene Satzung, eigene Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bestimmen, die den übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen nicht widersprechen dürfen.
- (3) Jedes gewählte Organ muss sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die die interne Arbeit, Organisation und Kommunikation regelt. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden.
- (4) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und dem Organisationshandbuch nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Generalsekretär genehmigt oder begründet abgelehnt werden. Sie kann ebenso von einem Organ begründet abgelehnt werden, wenn die Organisationseinheit von diesem Organ bestellt bzw. gegründet wurde oder ein Weisungsrecht besteht.

## § 18A VORSTÄNDE

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für den Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände. Der Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände werden im Folgenden gemeinsam in verkürzter Form als Vorstände bezeichnet. Abweichende Regelungen für den Bundesvorstand sind explizit als solche gekennzeichnet.
- (2) Vorstände bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister, die unmittelbar vom Parteitag gewählt werden. Die Satzungen der Verbände können anstelle des stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand, die Stellvertretung des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsamt übertragen, sofern dieses unmittelbar vom Parteitag gewählt wird. Vorstände konstituieren sich spätestens drei Wochen, nachdem sie gewählt worden sind. Dabei geben sie sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den jeweils übergeordneten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung ist in der parteiweiten Dokumentationsplattform parteiöffentlich zu hinterlegen.
- (3) Auf dem Parteitag einer vollständigen Neuwahl erfolgt vor den Wahlen stets die Vorstellung der Tätigkeits- und Finanzberichte des amtierenden Vorstands sowie eine Abstimmung über die Entlastung desselben. Diese Berichte sind im parteiweiten Dokumentationstool zu hinterlegen.
- (4) Wurde vom Vorstand nicht innerhalb der von der jeweiligen Gebietssatzung vorgeschriebenen Frist ein entsprechender Parteitag zur vollständigen Neuwahl des Vorstands einberufen, so kann der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene oder das Schiedsgericht der Verbandsebene eine schriftliche Begründung einfordern sowie den Vorstand rügen. Sowohl die Rüge als auch die schriftliche Begründung werden im parteiweiten Dokumentationstool hinterlegt.
- (5) Vorstände bleiben bis zu einer vollständigen Neuwahl im Amt. Eine Ausnahme stellt die vorzeitige Handlungsunfähigkeit dar.
- (6) Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Vorstands, so kann der jeweils übergeordnete Vorstand mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit feststellen.  
Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Bundesvorstands, so kann das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands feststellen. Dies kann auf eigene Veranlassung oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Landesvorsitzenden erfolgen.
- (7) Ein Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als drei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Die Handlungsunfähigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann durch das Schiedsgericht der jeweiligen Ebene auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt werden. Ein Vorstand gilt ebenfalls als nicht handlungsfähig, wenn das Amt eines Präsidiumspostens nicht besetzt ist und nicht durch einen Stellvertreter besetzt werden kann. Für den Fall, dass eine Verbandssatzung kein explizites Präsidium des Vorstands vorsieht, bilden der Verbandsvorsitzende und der Verbandsschatzmeister das Präsidium des Vorstands im Sinne dieses Paragraphen.
- (8) Die Präsidien der Vorstände rufen regelmäßig Sitzungen ihrer Vorstände ein und führen darüber Protokoll. Die Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Stellvertreter eines Präsidiumsmitglieds geleitet. Die Leitung durch ein reguläres Vorstandsmitglied ist ebenfalls möglich. Der zeitliche Abstand von sechs Wochen zwischen Vorstandssitzungen sollte nicht überschritten werden. Findet sechs Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so ist der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene berechtigt, eine schriftliche Begründung dafür einzufordern, die innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat. Findet zehn Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so kann der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene oder das Schiedsgericht des betroffenen Verbands mit jeweils einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit dieses Vorstands feststellen.  
Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Findet zehn Wochen lang keine beschlussfähige Bundesvorstandssitzung statt, so kann das Bundesschiedsgericht mit einfacher Mehrheit die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands feststellen. Dies kann auf eigene Veranlassung oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Landesvorsitzenden erfolgen.
- (9) Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom jeweiligen Vorstand in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht. Die Veröffentlichung sollte bis vier Wochen nach der Sitzung erfolgen. Vorstandsprotokolle enthalten mindestens die folgenden Informationen:
  - Datum der Sitzung



- Uhrzeit des Beginns und des Endes
- Anwesende Vorstände
- Protokollant(en)
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse der Sitzung
- Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung

- (10)** Parteitags- und Aufstellungsversammlungsprotokolle müssen von Vorständen spätestens einen Monat nach der Veranstaltung in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht werden. Falls noch Unterschriften ausstehen, so kann vorläufig ein nicht unterschriebener Entwurf ersatzweise veröffentlicht werden. Eine unterschriebene Version ist spätestens nach drei Monaten zu veröffentlichen.
- (11)** Alle Vorstände unterschreiben eine vom Datenschutzteam erstellte Datenschutzverpflichtung. Erst nachdem das Datenschutzteam diese erhalten hat, werden von der Mitgliederverwaltung und dem IT-Bereich Zugänge freigeschaltet, die Einsicht in Mitgliederdaten oder anderweitig datenschutzrechtlich relevante Daten gewähren.
- (12)** § 5 (2) und (3) gelten für Vorstände in besonderem Maße.
- (13)** Der Rücktritt aus einem Vorstand wird gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Gremiums und dem Vorstand der nächst höheren Gebietsebene schriftlich mitgeteilt. Die Veränderung ist von den anderen Mitgliedern des Vorstands im parteiweiten Dokumentationstool innerhalb von drei Werktagen einzutragen. Im Fall des Rücktritts eines Landesvorstands erfolgt zusätzlich die parteiweite Information auf der zentralen Kommunikationsplattform innerhalb einer Woche durch den betroffenen Vorstand. Im Fall eines Rücktritts eines Bundesvorstandes erfolgt die zusätzliche parteiweite Information spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag auf der zentralen Kommunikationsplattform.
- (14)** Wurde ein Vorstand für handlungsunfähig erklärt, so übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Ebene kommissarisch das Amt. Die kommissarischen Vorstände müssen innerhalb von sechs Wochen nach Amtsübernahme zu einem Parteitag mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstands einladen. Dieser sollte innerhalb von drei Monaten nach kommissarischer Amtsübernahme stattfinden.
- Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Die drei dienstältesten Landesvorsitzenden übernehmen kommissarisch das Amt. Lehnen einzelne Landesvorstandsvorsitzende das kommissarische Amt ab, so geht es auf den jeweils nächst dienstältesten Landesvorstandsvorsitzenden über. Sind es weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, die das Amt kommissarisch übernehmen wollen oder gibt es in Summe weniger als drei Landesvorstandsvorsitzende, so kann alternativ das Bundesschiedsgerichts kommissarisch die Geschäfte übernehmen.
- (15)** Personen in den Ämtern Vorsitzender, Generalsekretär oder Schatzmeister sowie deren Stellvertreter müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder müssen zur Kandidatur zu einem Vorstandsamt auf dem jeweiligen Parteitag eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Diese ist bei erfolgreicher Wahl beim Vorstand zu hinterlegen. Liegt keine schriftliche Genehmigung vor, so ist die Kandidatur nicht möglich und eine Wahl zum Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

## § 19 LÄNDERRAT

- (1)** Der Länderrat ist ein Organ zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen und unter den Landesvorständen, Bundesländern ohne Landesverband und dem Bundesvorstand. Der Länderrat kann keine verbindlichen Beschlüsse treffen, die in die jeweiligen Bereiche der vertretenen offiziellen Parteiorgane hineinreichen. Aus dem Länderrat können begründete Beschlussvorlagen mit konkretem Ziel an die vertretenen Gremien ergehen. Der Länderrat kann gemeinsame parteiweite Projekte anstoßen, organisieren, kontrollieren und umsetzen. Ergebnisse solcher Projekte sind nicht bindend und müssen gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Stellen beschlossen werden. Die vertretenen offiziellen Parteiorgane können den Länderrat in ihre Arbeit einbeziehen. Bei bundesweiten Aktionen (bspw. Demonstrationen oder Bundeswahlen) können die jeweils zuständigen Organe den Länderrat ganz oder teilweise mit der Organisation der

einheitlichen Umsetzung der von ihnen beschlossenen Strategien, Konzepte und Maßnahmen betrauen. Die Entscheidungskompetenzen des zuständigen Organs bleiben davon unberührt.

- (2) Jeder Landesvorstand und der Bundesvorstand benennt einen vollumfänglich vertretungsberechtigten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Länderrat. Der Vertreter des Bundesvorstands ist gleichzeitig Vorsitzender des Länderrats, leitet ihn organisatorisch und kann Diskussions- und Arbeitsschwerpunkte vorgeben. Für Bundesländer ohne Landesverband kann der Bundesvorstand Personen aus den jeweiligen Bundesländern bestimmen.
- (3) An den Länderratssitzungen nehmen die in Abs. 2 benannten Vertreter und Personen teil. Jedes im Länderrat vertretene offizielle Parteiorgan hat bei Abstimmungen einen stimmberechtigten Vertreter. Vom Bundesvorstand ausgewählte Personen aus Bundesländern ohne Landesverband haben ständiges Rederecht, sind aber nicht abstimmungsberechtigt. Bei komplexen Tagesordnungspunkten können die vertretenen offiziellen Parteiorgane für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes eine weitere Person mit Rederecht entsenden, wenn dies zur angemessenen Behandlung geboten erscheint. Die Person muss dem Länderrat spätestens 3 Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Der Länderrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## § 20 LEITBILD UND PROGRAMM

- (1) Das Leitbild beschreibt die Weltanschauung, Grundsätze und Werte der Partei der Humanisten. Es gibt den Rahmen für alle programmatischen und organisatorischen Beschlüsse und alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vor. Änderungen des Leitbilds werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Leitbilds beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Leitbild erstellen oder bestimmen.
- (2) Das Grundsatzprogramm ist der oberste programmatische Beschluss und beschreibt die politische Ausrichtung der Partei der Humanisten auf allen Ebenen. Es definiert die langfristigen und grundlegenden Ziele für wichtige politische Themenfelder kurz, prägnant und allgemeingültig. Es verzichtet auf detaillierte Problembeschreibungen, Begründungen und Forderungen. Es gibt den Rahmen für alle weiteren programmatischen Beschlüsse vor. Das Grundsatzprogramm unterteilt sich in einzelne Kapitel, welche sich nach thematischen Ressorts bestimmen. Änderungen des Grundsatzprogramms werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Grundsatzprogramms beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Grundsatzprogramm erstellen oder bestimmen. Sie dürfen keine dem Grundsatzprogramm widersprechenden Programme oder Positionen beschließen. Sie dürfen das Grundsatzprogramm, in jeweils aktueller Fassung, übernehmen.
- (3) Dem Grundsatzprogramm sind weitere Programme untergeordnet, die die politischen Ziele kurz, mittel und langfristig beschreiben. Die Forderungen sollten konkret, detailliert und ausführlich erläutert werden und Lösungskonzepte anbieten. Positionspapiere sind Programme zu großen Themenbereichen, welche als Ressorts definiert sind. Zu jedem Kapitel im Grundsatzprogramm existiert ein Positionspapier. Jedes Positionspapier besteht wiederum aus Themenabschnitten, die sich aus der logischen Aufteilung eines Themenbereiches in Subthemen ergeben. Positionspapiere entwickeln aus den übergeordneten Zielen und Werten des Kapitels im Grundsatzprogramm eine Vision und führen diese in den einzelnen Themenabschnitten zu dem jeweiligen Subthema weiter aus. Weiterhin gibt es Wahl- und Regierungsprogramme. Jeder Gebietsverband kann eigene Programme für den eigenen Geltungsbereich beschließen, sofern sie nicht den Programmen der übergeordneten Gliederungen widersprechen.
- (4) entfällt.
- (5) Der Bundesvorstand kann Papiere mit politischen Zielen mit absoluter Mehrheit aller amtierender Vorstandsmitglieder beschließen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen höherer Organe stehen. Jeder vom Bundesvorstand ernannte politische Sprecher kann für das eigene Themengebiet eigene politische Meinungen vertreten, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Bundesvorstands oder höherer Organe stehen. Jede Gliederung kann die gleiche oder eine ähnliche Regelung in der eigenen Satzung treffen, um eigene Papiere zu beschließen.

- (6) Der Bundesvorstand kann Änderungen und Ergänzungen von Programminhalten – abgesehen von Leitbild und Grundsatzprogramm – mit absoluter Mehrheit aller amtierender Vorstandsmitglieder beschließen, wenn diese in einer zu diesem Zweck abgehaltenen geheimen und gleichen Abstimmung aller Parteimitglieder mindestens eine einfache Mehrheit erhalten, sowie in einer öffentlichen Veranstaltung vor Beginn der Abstimmung vorgestellt und diskutiert wurden. Näheres regelt eine Richtlinie.
- (7) Bei der inhaltlichen Positionierung der Partei ist grundsätzlich eine Einhaltung der ordnungsgemäßen und regulären Prozesse über Arbeitsgruppen anzustreben.
- (8) Der Bundesvorstand kann Übersetzungen des Leitbilds und des Programms in Fremdsprachen sowie in leichte Sprache beschließen. Die Vorstände von Gebietsverbänden können Übersetzungen der jeweils ihrem Verband zugeordneten Programme beschließen. Übersetzungen müssen den Inhalt korrekt wiedergeben.

## § 21 MITGLIEDERBEFRAGUNG

- (1) Durch Mitgliederbefragungen ist die Einholung eines Meinungsbildes möglich, weiterhin können organisatorische und politische Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht nach §9 Absatz 3 Parteiengesetz dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Eine Mitgliederbefragung ist vom Bundesvorstand innerhalb eines Monats durchzuführen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands oder ein Zehntel der stimmberechtigten Parteimitglieder dies innerhalb von drei Monaten beschließen. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden und einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.
- (2) Mitgliederbefragungen können schriftlich, elektronisch oder in den Parteibüros mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Der Bundesvorstand muss durch ein geeignetes Verfahren sicherstellen, dass grundsätzlich alle Mitglieder an der Befragung teilnehmen können und Manipulationen ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand beschließt eine Verfahrensordnung, die vom Generalsekretär und vom Bundesschiedsgericht genehmigt werden muss. Eine Ablehnung muss begründet werden. Der Generalsekretär kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands überstimmt werden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederbefragungen sind mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgreich, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der Befragung teilnehmen.
- (4) Jeder Gebietsverband kann im eigenen Geltungsbereich ein vergleichbares Verfahren in der eigenen Satzung bestimmen.

## § 22 AUFSTELLUNG FÜR WAHLEN

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen muss in Übereinstimmung mit den gültigen Wahlgesetzen erfolgen. Die Kandidaten werden von den jeweils verantwortlichen Gliederungen gewählt. Bei Kreistags-, Gemeinde- und Stadtratswahlen sind dies die Kreisverbände, bei Ortsratswahlen die Ortsverbände. Kandidaten für Landeslisten sowie Direktkandidaten für Bundestags- und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

## § 23 PARTEIGRUPPEN



- (1) A) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Gruppen zu gründen, sofern dieses Recht nicht anderweitig eingeschränkt wird. Zweck und Ziele einer Gruppe dürfen dem Leitbild der Partei der Humanisten nicht grundsätzlich widersprechen. Der Bundesvorstand beschließt verbindliche Richtlinien und Verfahrensanweisungen in Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen. Jede Gliederung kann im Rahmen dieser Vorgaben die Gründung von Gruppen im eigenen Geltungsbereich regeln.
- B) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Aufnahme in bestehenden Gruppen zu stellen. Mit Antrag erkennt das Mitglied die jeweils gültige Geschäftsordnung der Gruppe an, welche dem Mitglied vorab zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen ist.
- (2) Eine Arbeitsgruppe, kurz AG, verfolgt politische Ziele und erarbeitet politische Inhalte, insbesondere Programme. Jedem thematischen Ressort ist eine AG zugeordnet, die dementsprechende politische Themen be- und politische Ziele erarbeitet. Diese Ziele dürfen der wesentlichen Ausrichtung des Grundsatzprogramms nicht widersprechen.
- (3) Eine Projektgruppe, kurz PG, verfolgt organisatorische Ziele, Aufgaben oder Projekte. Eine Projektgruppe soll zeitlich begrenzt sein und ein endgültiges Ziel verfolgen.
- (4) entfällt
- (5) Eine Gruppe kann vom Bundesvorstand anerkannt werden, wenn sie die in den Satzungen und Ordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Anerkennung kann jederzeit vom Bundesvorstand zurückgezogen werden. Die Entscheidung kann beim Bundesschiedsgericht angefochten werden.
- (6) Eine anerkannte Gruppe kann die interne Infrastruktur und insbesondere die Kommunikationsmedien der Partei der Humanisten in angemessenem Umfang nutzen. Sie kann weitere Ressourcen beim Bundesvorstand beantragen. Eine anerkannte Gruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, die eine demokratische Willensbildung gewährleisten muss. Arbeits- und Projektgruppen haben ein bevorzugtes Antragsrecht gegenüber bestimmten Organen nach den entsprechenden Regelungen.
- (7) Ein Arbeitskreis, kurz AK, ist eine Kooperation mehrerer anerkannter Gruppen und dient der interdisziplinären Zusammenarbeit, dem fachlichen Austausch, der Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten oder der Nutzung anderer Synergie-Effekte.
- (8) Eine nicht anerkannte Gruppe hat keine besonderen Rechte oder Ansprüche und kann sich nicht als formale Gruppe der Partei der Humanisten präsentieren oder Ressourcen der Partei der Humanisten beanspruchen. Sie wird intern als informelle Gruppe, kurz IG, bezeichnet.

## § 24 STABSSTELLEN UND AUSSCHÜSSE

- (1) Der Bundesvorstand kann Stabsstellen für verschiedene Fachbereiche einrichten, darunter für Programmatik, Strategie, Kommunikation, Organisation und Wahlen. Der Bundesvorstand ernennt auf Antrag des Bundespräsidiums Stabsstellenleiter, die auf Antrag des Bundespräsidiums vom Bundesvorstand entlassen werden können. Die Stabsstellenleiter ernennen oder entlassen im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium Mitglieder ihrer jeweiligen Stabsstellen.
- (2) Eine Stabsstelle hat kein Weisungs-, Kontroll-, oder Antragsrecht und trifft keine verbindlichen Entscheidungen. Sie ist eine beratende Expertengruppe, die dem Bundesvorstand Wissen und Entscheidungsvorlagen bereitstellt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Aufträgen und Zielvorgaben des Bundespräsidiums. Die Geschäftsordnungen der Stabsstellen werden vom Bundespräsidium beschlossen.
- (3) Ein Ausschuss ist eine vom Bundesparteitag gegründete, gewählte und beauftragte Gruppe. Sie wird mit einer Dreiviertelmehrheit gegründet und ihre Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Voraussetzung ist eine Definition ihrer Größe, Ziele, Aufgaben und Befugnisse, die dem Leitbild der Partei der Humanisten oder den Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen darf. Ein Ausschuss kann vom Bundesparteitag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

- (4) Die Mediationsstelle ist ein neutrales, unvoreingenommenes und als Stabsstelle organisiertes Gremium, das auf Anrufung hin Probleme der Mitglieder aufnehmen und im kommunikativen Streitfall vermitteln kann. Die Mediationsstelle hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Konfliktparteien und Organen der Partei. Sie fällt keine Urteile, sondern ist eine rein kommunikativ vermittelnde Institution. Für die Konfliktparteien besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Mediation. Die Mediatoren unterliegen ebenso wie die Mediationsstelle insgesamt der Verschwiegenheit. Die Mitglieder der Mediationsstelle dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Die Mitglieder der Mediationsstelle (Mediatoren) werden von Bundesvorstand und Bundesschiedsgericht in gemeinsamer Sitzung anhand von Kriterien wie Qualifikation und geeigneten Persönlichkeitsattributen ausgewählt, ernannt und abberufen. Beide Gremien entsenden drei Mitglieder mit gleichem Stimmrecht in die jeweilige Sitzung, gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Beide Gremien können die Einberufung einer entsprechenden Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen verlangen.

## § 25 VERWALTUNG

- (1) Die Verwaltung umfasst alle Organisationseinheiten, Ämter und Aufgaben außerhalb der gewählten Organe oder der politischen Willensbildung dienenden Funktionen und Ämter. Diese Organisationseinheiten tragen zusätzlich zu ihrer Tätigkeitsbezeichnung den Zusatz "Team". Zur Verwaltung gehört insbesondere das Management der Infrastruktur, der Finanzbuchhaltung, der Veranstaltungen, der Kommunikationsmedien, der Informationstechnologien und der Mitgliederdaten. Die Verwaltung wird durch das Bundespräsidium strukturiert und untersteht dem Generalsekretär. Wo politische Aufgaben betroffen sind, können Verwaltungseinheiten fachlich dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt sein. Wo buchhalterische Aufgaben betroffen sind, können Verwaltungseinheiten fachlich dem Schatzmeister unterstellt sein.
- (2) Die höchsten Verwaltungsämter werden vom Bundespräsidium besetzt, wenn sie eine herausragende, führende Funktion haben. Dazu gehören der Geschäftsführer, der IT-Manager und der Pressesprecher. Der Besetzung kann eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands widersprechen. Alle weiteren Ämter innerhalb der Verwaltung werden vom Generalsekretär besetzt. Gegen eine fachlich unbegründete Einstellung oder Entlassung kann vor dem Bundesschiedsgericht geklagt werden.
- (3) Der Bundesvorstand führt eine zentrale Mitgliederverwaltung. Alle Gebietsverbände haben Zugriff auf die Daten ihrer Mitglieder. Die erhobenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet und nur für die politische und organisatorische Arbeit innerhalb der Partei, ihrer Organe, Gebietsverbände oder Organisationen genutzt. Alle Mitglieder stimmen der Nutzung ihrer Daten zu. Der Bundesvorstand erlässt eine Datenschutzrichtlinie und kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## § 26 HAUPT- UND EHRENÄMTER

- (1) Ehrenämter sind nicht beruflich ausgeführte Tätigkeiten und Funktionen in der Partei der Humanisten. Wo nicht anders definiert, werden alle Aufgaben ehrenamtlich erfüllt. Aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenerstattung, wenn keine gesonderte Vereinbarung besteht.
- (2) Dauerhaft vergütete hauptamtliche Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse sind zulässig, wenn sie im Haushaltsplan beschlossen wurden. Sie dürfen die Partei nicht unverhältnismäßig belasten. Tätigkeiten in vom Bundesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom wählenden Organ beschlossen wurde.
- (3) Die Partei der Humanisten hat ein ausschließliches, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle für die Partei oder im Auftrag der Partei der Humanisten entstandenen Ideen, Erfindungen, Texte, Bilder oder andere Produkte und

Leistungen. Erstellte Produkte gehen in das Eigentum der Partei über. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

- (4) Die im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Erkenntnisse, Informationen oder Daten dürfen nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden, wenn sie nicht aus anderen Gründen bereits öffentlich verfügbar sind.

[Back to Top](#) ↑

## ABSCHNITT F: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 27 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- (1) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei der Humanisten, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Bundesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Briefabstimmung oder einem technischen Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung entspricht.
- (2) Selbiges gilt analog für die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei der Humanisten fällt das Vermögen der Partei der Humanisten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung im humanistischen Sinne. Die genaue Verwendung des Vermögens wird durch den Bundesparteitag festgelegt.

### § 28 SONSTIGE REGELUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung ist am 04. Oktober 2014 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.
- (3) Gebietsverbände, die vor dem 15. April 2023 eine Aufstellungsversammlung zu einer Wahl durchgeführt haben, können im dazugehörigen Wahlvorschlag noch die Kurzbezeichnung „Die Humanisten“ verwenden.

# UNSERE FINANZORDNUNG

## § 1 VERANTWORTUNG

- (1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.
- (2) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt und können im Namen der Partei Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.
- (3) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Finanzberichts entsprechend den einschlägigen Gesetzen. Die Kassenprüfer überprüfen den Finanzbericht vor einem ordentlichen Bundesparteitag und erstellen einen Prüfbericht. Der Bundesparteitag nimmt den Finanzbericht und den Prüfbericht an und entlastet den zuständigen Bundesvorstand.
- (4) Der Schatzmeister hat das Recht, alle Gliederungen und Organe auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen, der Ordnungen und der buchhalterischen Vorgaben zu kontrollieren.
- (5) Der Schatzmeister auf Bundesebene sorgt für die fristgerechte Erstellung und Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

## § 2 HAUSHALTSPLAN

- (1) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.
- (2) Der Haushaltsplan wird vertraulich behandelt und nur den Mitgliedern des Bundesvorstands, den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und den Kassenprüfern bereitgestellt.
- (3) Das Bundespräsidium entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schatzmeister muss die Einhaltung des Haushaltsplans kontrollieren und kann bei Verletzung des Haushaltsplans einer Ausgabe widersprechen.
- (4) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands genehmigt werden.
- (5) Die Landesverbände erstellen eigene Haushaltspläne und stellen diese dem Bundesvorstand zur Verfügung.

## § 3 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 120,00 € pro Kalenderjahr. Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Partei freiwillig mit einem Beitrag in Höhe von 1% des Jahresnettoeinkommens zu unterstützen. Die Beiträge werden je nach Zahlweise am ersten Tag des Jahres, des Halbjahres oder des Quartals fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitssuchende und Empfänger von Sozialleistungen haben die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 36,00 € pro Jahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Beitrag auch für Mitglieder außerhalb der genannten Gruppen ermäßigt werden. Die Mitgliederverwaltung ist berechtigt, Nachweise einzufordern und bei fehlenden Nachweisen die Ermäßigung aufzuheben. In besonders schweren Härtefällen ist eine Reduzierung auf 12,00 € pro Jahr möglich. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich. Die Mitgliederverwaltung fragt regelmäßig das betroffene Mitglied, mindestens jedoch einmal im Jahr, ob der besonders schwere Härtefall noch Bestand hat.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Sofern SEPA-Zugriff nicht möglich ist, können alternative Zahlungsformen vereinbart werden. Die Zahlweise jährlich, halbjährlich oder im Quartal legt jedes Mitglied für sich fest und kann das jederzeit ändern.
- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) Die Partei der Humanisten nimmt alle Spenden an, die nicht durch Gesetze unzulässig sind. Unzulässige Spenden werden unverzüglich dem Spender zurückgegeben oder entsprechend den Gesetzen den zuständigen staatlichen Stellen gemeldet.
- (7) Die Partei der Humanisten erstellt zu Jahresbeginn eine Spendenbescheinigung für alle Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder und bei Bedarf eine Spendenbescheinigung für alle Spender, die keine Mitglieder sind.

## § 3A FORDERUNGSMANAGEMENT

- (1) Beitragssäumige Mitglieder werden in einem dreistufigen Verfahren mit vorheriger Zahlungserinnerung gemahnt. Die Zahlungserinnerung wird spätestens zwei Wochen nach Sichtung der Rücklastschrift zugestellt. Die erste Mahnung wird frühestens zwei und spätestens fünf Wochen nach Versendung der Zahlungserinnerung zugestellt. Die zwei darauffolgenden Mahnungen werden frühestens zwei und spätestens drei Wochen nach Versendung der ersten bzw. zweiten Mahnung zugestellt. Werden die offenen Forderungen einen Monat nach Versendung der dritten Mahnung immer noch nicht beglichen, kann eine Forderung auch anderweitig außergerichtlich oder gerichtlich verfolgt werden.
- (2) Entstehen der Partei durch ein Mitglied verschuldete Kosten gegenüber Dritten, werden die Kosten dem Mitglied belastet. Konnte ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, werden die Rücklastschriftgebühren dem Mitglied belastet.
- (3) Nach der ersten Mahnung kann dem Schuldner ein Angebot auf Stundung oder Ratenzahlung der offenen Forderungen zugeschickt werden bzw. vom Schuldner beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesschatzmeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, von dem eine unterzeichnete Datenschutzerklärung vorliegt. Eine von bloßer Begleichung der Forderung abweichende Zahlungsvereinbarung muss schriftlich und von beiden Parteien unterschrieben vorliegen. Es werden keine Stundungszinsen oder Ratenzahlungsgebühren erhoben.
- (4) Bei Versendung der zweiten Mahnung können alle Zugänge zu Parteiplattformen gesperrt werden. Sind die offenen Forderungen einen Monat nach der dritten Mahnung immer noch nicht beglichen, kann der Schuldner alle Stimm-, Rede- und Beteiligungsrechte innerhalb der Partei verlieren. Die Sanktionen werden erst nach vollständiger Begleichung der offenen Forderungen wieder aufgehoben.

## § 4 SCHLÜSSEL FÜR GEBIETSVERBÄNDE

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nach folgendem Schlüssel auf die Gebietsverbände aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 50%, der für das Mitglied zuständige Landesverband erhält 20%, der Bezirksverband 10%, der Kreisverband 10% und der

Ortsverband 10%. Wo keine Untergliederungen existieren, stehen die Mittel der nächsthöheren Gliederung zu. Änderungen dieses Schlüssels werden vom Bundesparteitag beschlossen.

- (2) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Europa- und Bundestagswahlen zustande kommen, werden proportional zu den Mitgliederzahlen der jeweiligen Gebietsverbände analog zu §4 I dieser Finanzordnung innerhalb der Partei verteilt.
- (3) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Landtagswahlen zustande kommen, werden wie folgt aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 25%, der Landesverband in demjenigen Bundesland in dem der Wahlerfolg erzielt wurde, erhält 75% der Einnahmen.

## § 5 KREDITE UND DARLEHEN

- (1) Dem Bundesvorstand ist es nicht gestattet, im Namen der Partei der Humanisten Kredite oder Darlehen aufzunehmen, wenn das nicht explizit geregelt ist.
- (2) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, Kreditkarten mit begrenzter Kreditlinie zu beschaffen, um sie als Zahlungsmittel zu verwenden, wo keine anderen Zahlungsmittel geeignet sind.
- (3) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, im Haushaltsplan beschlossene Anschaffungen in Raten zu bezahlen, wenn die Gesamtkosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die Einnahmen ausreichend gedeckt sind.

## § 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Finanzordnung bzw. Änderungen treten nach Beschluss in Kraft.
- (2) Eine zusätzliche Beitragsordnung existiert nicht.

[Back to Top](#) ↑

# UNSERE SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

## § 1 GRUNDLAGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung gemäß § 14 Abs. 4 PartG und § 15 Abs. 3 Bundessatzung regelt das Verfahren der Schiedsgerichte der Partei der Humanisten. Die Mitglieder eines Schiedsgerichts werden auch als Richter bezeichnet; diese Bezeichnung steht neutral für alle Geschlechter.
- (2) Mit Parteibeitritt erkennt jedes Mitglied diese Schiedsgerichtsordnung der Partei der Humanisten vollumfänglich an. Für den Fall, dass ein Nichtmitglied an einem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt ist, muss dieses das Schiedsgericht für den Verlauf dieses Verfahrens schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift anerkennen.





- (3) Richter müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichts vertraulich behandeln. In begründeten Fällen können Richter den Parteitag der jeweiligen Gliederungsebene über Vorgänge informieren. Alle Richter unterschreiben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine vom Datenschutzteam erstellte Datenschutzverpflichtung.
- (4) Die Richter sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie fällen die Entscheidungen auf Grundlage der Satzungen und des Leitbilds nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Schiedsgerichte werden auf Bundes- und Landesverbandsebene eingerichtet. Weitere Untergliederungen können auf Antrag bei den jeweiligen Landesverbänden ebenfalls Schiedsgerichte einrichten.
- (6) Diese Schiedsgerichtsordnung gilt bindend für alle Schiedsgerichte auf jeder Gliederungsebene.

## § 2 BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

- (1) Von der jeweiligen Mitgliederversammlung werden drei Mitglieder des Verbands zu Richtern gewählt. Kandidierende für ein Amt als Richter im Bundesschiedsgericht müssen mindestens 12 Monate Mitglied der Partei sein. Es können bis zu drei Mitglieder des Verbands als Ersatzrichter gewählt werden; für diese gilt die Mindestmitgliedschaftsdauer nicht. Ihre Nachrückposition bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen. Richter und Ersatzrichter müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- (2) Ausnahmsweise können die Ersatzrichter auch dann an die Stelle eines regulären Richters treten, wenn sie aufgrund persönlicher Erfahrung oder besonderer Kenntnisse im Einzelfall besser geeignet sind, das Verfahren durchzuführen, soweit die übrigen Richter und die Verfahrensparteien dem zustimmen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Eine Neuwahl des Vorsitzenden ist jederzeit möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gerichts gemäß § 15 Abs. 3 der Bundessatzung.
- (5) Die Amtszeit der Richter eines Schiedsgerichts ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes, es sei denn, durch die Satzung des Gebietsverbandes wird etwas anderes bestimmt. Für das Bundesschiedsgericht gelten die Regelungen von § 15 Abs. 1 der Bundessatzung. Das Richteramt endet zudem automatisch mit dem Parteiaustritt. Weiterhin kann ein Richter sein Amt durch Erklärung an das Schiedsgericht niederlegen.
- (6) Unbesetzte Positionen werden zunächst durch die gewählten Ersatzrichter besetzt. Stehen keine Ersatzrichter zur Verfügung, können Nachwahlen durchgeführt werden. Nachbesetzungen bzw. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

## § 3 ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Das jeweilige Schiedsgericht wird nur auf Antrag aktiv.
- (2) Das zuständige Schiedsgericht wird gemäß § 14 Abs. 1 PartG aktiv zur gütlichen Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes oder Organs (im Sinne § 11 der Bundessatzung) mit oder zwischen einzelnen Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Satzung und Leitbild.
- (3) Das zuständige Schiedsgericht wird ferner aktiv im Falle von Wahlanfechtung oder anderen von Satzung oder Gesetz vorgesehenen Verfahren sowie im Falle von Ausschlussverfahren gegen Parteimitglieder nach § 10 Abs. 4 PartG;

zuständig ist in erster Instanz immer das Landesschiedsgericht an der letzten Meldeadresse des Mitglieds. Sofern das betroffene Mitglied keinem Landesverband zuzurechnen ist, ist der Antrag beim Bundesschiedsgericht zu stellen, dieses verweist den Fall eigenständig an ein Landesschiedsgericht.

- (4) Zuständig ist grundsätzlich das Gericht niedrigster Ordnung, es sei denn, dieses Schiedsgericht verweist den Fall begründet an ein höheres Schiedsgericht.
- (5) Ist der Antragsgegner ein Mitglied oder Organ eines Gebietsverbandes, ist das Schiedsgericht des Gebietsverbandes zuständig. Ist der Antragsgegner ein Mitglied eines Organs des Bundesverbandes und bezieht sich der Antrag auf Tätigkeiten im Rahmen der Amtsausübung innerhalb dieses Organs, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig. Sind die Antragsgegner Mitglieder unterschiedlicher Gebietsverbände, so ist stellvertretend dasjenige Schiedsgericht dieser Gebietsverbände zuständig, dessen Wahl am wenigsten lange zurückliegt.
- (6) Das Schiedsgericht kann in Fällen besonderer Dringlichkeit oder hoher Relevanz die Zulässigkeit von Maßnahmen von Parteiorganen auf Antrag derselben in einem Vorverfahren beurteilen. Solche Vorverfahren und ihre Ergebnisse sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges Schiedsgericht. Handlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn weniger als drei Richter für das betreffende Verfahren zur Verfügung stehen.

## § 4 ANRUFUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Anrufung in Textform tätig, dabei ist als Absenderadresse die E-Mail Adresse des Organs bzw. die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail Adresse zu verwenden.
- (2) Antragsberechtigt sind Bundes- und Gebietsorgane, wenn ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird. Weiterhin ist jedes Mitglied antragsberechtigt, sofern es von der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist. Anträge zu Parteiausschlussverfahren können nur von den betroffenen oder übergeordneten Gebietsverbänden gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss den Namen und Adresse des Antragstellers, den Namen des Antragsgegners sowie dessen zugeordneten Landesverband, den Streitgegenstand, eine Begründung, die Schilderung der Umstände und das Ziel des Antrags (Anordnungen und Sanktionen) enthalten. Antragsteller und Antragsgegner müssen für das Schiedsgericht eindeutig identifizierbar sein. Das Schiedsgericht kann unter den Bedingungen der DSGVO alle zum Erreichen der Parteien notwendigen Kontaktdaten bei der Mitgliederverwaltung anfordern.
- (4) Die Anrufung muss spätestens einen Monat nach Kenntnisaufnahme des streitgegenständlichen Sachverhalts durch den Antragsberechtigten erfolgen. Die Antragsberechtigung verfällt drei Monate nachdem sich der Verfahrensgegenstand ereignet hat; Ausnahme davon bilden Sachverhalte, die geeignet sind, der Partei schwerwiegenden Schaden zuzufügen, sowie generell strafrechtlich relevante Sachverhalte. Der Versuch einer gütlichen Einigung über einen offiziellen Mediator der Partei verlängert die Fristen um den jeweiligen Zeitraum der Mediation.

## § 5 BEFANGENHEIT

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichtes können sich selbst für befangen erklären und die Mitwirkung am Verfahren ablehnen. Ist ein Schiedsrichter selbst Verfahrensbeteiligter, ist automatisch Befangenheit gegeben.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des



Befangenheitsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Befangenheitsgrundes ist nicht mehr möglich.

- (3) Das betroffene Mitglied des Schiedsgerichtes kann in Textform oder im Rahmen einer Anhörung zu dem Befangenheitsantrag den übrigen Richtern gegenüber Stellung nehmen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Einsatz eines Ersatzrichters. Wird die Befangenheit des Richters festgestellt, scheidet dieser beim weiteren Verfahren aus.
- (5) In Fällen der Befangenheit eines Richters nimmt ein Ersatzschiedsrichter für dieses Verfahren seinen Platz ein.

## § 6 GÜTLICHE BEILEGUNG

- (1) Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Kommt diese nicht zustande, wird das Verfahren durch reguläre Schiedsgerichts-Entscheidung beendet. Für die Gütliche Beilegung kann eine fernmündliche Anhörung einberufen werden.
- (2) Ein Beilegungsverfahren gilt als gescheitert, wenn keine Einigung innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes erzielt wurde. Diese Frist kann durch Übereinkunft der Parteien auf bis zu fünf Wochen verlängert werden. Ferner gilt ein Beilegungsverfahren als gescheitert, wenn eine der beteiligten Parteien gegenüber dem Schiedsgericht erklärt, dass sie das Beilegungsverfahren als aussichtslos erachtet, oder wenn eine der Parteien nicht an einer vom Schiedsgericht angesetzten fernmündlichen Anhörung teilgenommen hat.
- (3) Bei Parteiausschlussverfahren, Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei Beschwerde oder Widerspruch sowie in Fällen, in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit oder die Aussichtslosigkeit eines Verfahrens feststellt, ist ein vorheriger Beilegungsversuch nicht erforderlich.
- (4) Eine gütliche Beilegung bleibt während des Hauptverfahrens durch Übereinstimmung aller Streitparteien und der einfachen Mehrheit der Richter möglich.

## § 7 VERFAHREN

### § 7.1 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- (1) Das Gericht führt ein nichtöffentliches Verfahren und dieses grundsätzlich in Textform. Das Gericht kann eine fernmündliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei fernmündlichen Anhörungen und Verfahren bestimmt das Schiedsgericht technische Plattform und Zeit der Anhörung; die technische Plattform muss für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich sein, es sind zugelassene Parteiplattformen zu bevorzugen. Die fernmündliche Anhörung muss mit angemessener Frist von mindestens drei Tagen angekündigt werden.
- (4) Das Gericht kann Klagen und Anfragen mit demselben Gegenstand zu einem Verfahren bündeln, sofern die Antragsteller zustimmen. Mehrere Parteien mit derselben Anfrage oder Klage können zu einer einzigen Verfahrenspartei zusammengelegt werden, sofern die Antragsteller zustimmen. Übergeordnete Organe können Zugang zu laufenden Verfahren beantragen; dies muss begründet geschehen. Über diese Anträge entscheidet das verfahrensführende Schiedsgericht. Bei positivem Bescheid sind die Antragsteller sodann der beantragten Verfahrenspartei zugehörig.

- (5) Die Streitparteien können auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Dieser muss nicht Parteimitglied sein. Der Rechtsbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er muss eine Handlungs- und Vertretungsvollmacht beim Schiedsgericht einreichen.
- (6) Der Antragsgegner kann, soweit dem Verfahren nach möglich, einen Gegenantrag stellen. Durch diesen wird im selben Verfahren über die Anträge beider Parteien verhandelt.

## § 7.2 ABLAUF DES VERFAHRENS

- (1) Vorverfahren: Das Schiedsgericht prüft den Antrag, entscheidet über seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit des Antrages, über die Anwendbarkeit der Gütlichen Beilegung, über etwaige Befangenheiten von Richtern und schließlich über die Eröffnung oder Abweisung des Verfahrens. Außerdem können in schwerwiegenden Fällen angemessene vorläufige Maßnahmen angeordnet werden, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden; solche Maßnahmen erfordern einen einstimmigen Beschluss der Richter. Das Vorverfahren ist innerhalb einer Woche nach Anrufung abzuschließen, das Ergebnis ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Schiedsgericht kann Anträge aus Mangel an Beweisen oder als Bagatelle begründet ablehnen. Ein Urteil ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Hauptverfahrenseröffnung und Beweisaufnahme: Sofern eine Abweisung des Verfahrens oder eine Gütliche Beilegung nicht in Frage kommt oder gescheitert ist, wird das Schiedsgerichtsverfahren unmittelbar eröffnet. Der Antragsteller wird aufgefordert, innerhalb einer Woche Beweise und Belege für seinen Antragsgegenstand vorzulegen, sofern dies nicht schon mit dem Antrag auf Anrufung geschehen ist. Gegebenenfalls werden weitere Belege angefordert. Bleibt der Antragsteller Beweise und Belege innerhalb der Frist schuldig, wird das Verfahren unmittelbar eingestellt.
- (3) Stellungnahme: Das Gericht legt dem Antragsgegner den Streitgegenstand, die Begründung und die eingegangenen Beweise und Belege zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor. Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse des Organs bzw. die bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail Adresse des Mitglieds genutzt wird. Sofern vor Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingeht, gilt der Sachverhalt als unbestritten. Ebenso gelten alle in der Stellungnahme nicht bestrittenen Punkte der Anschuldigung für den Fortgang des gesamten Verfahrens als unbestritten. Sofern Punkte bestritten werden, ist dies, gegebenenfalls mit Belegen, glaubhaft zu machen.
- (4) Sofern neue Belege eingebracht wurden, erhält der Antragsteller eine Woche Zeit, zu diesen seinerseits Stellung zu nehmen. Neue Sachverhalte können nicht mehr ins Verfahren eingebracht werden, es können aber weitere Belege eingebracht werden, sofern dies dem Antragsteller für die Stellungnahme erforderlich erscheint. Auch diese Belege müssen dem Antragsgegner vom Schiedsgericht zur erneuten Stellungnahme offengelegt werden.
- (5) Bei komplexen Sachverhalten kann vom Schiedsgericht zusätzlich eine fernmündliche Anhörung einberufen werden.
- (6) Nach Abschluss der Beweisaufnahme und der Stellungnahmen trifft das Schiedsgericht seine Entscheidung. Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (7) Alle Verfahrensparteien müssen sämtliche Belege, Beweise, Gegenreden und Argumentationen selbstständig an das Schiedsgericht senden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nur anhand dieser Übersendungen. Beweise sind insbesondere alle Fotografien, Screenshots, Videos, handschriftliche und elektronische Texte und Dokumente, Zeugen und Zeugenaussagen (diese müssen vom Zeugen bestätigt und unterschrieben werden, wenn er nicht persönlich aussagen will) und sonstige elektronische Daten und Gegenstände, die bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein können.

## § 8 ENTSCHEIDUNG

- (1) Die Entscheidung soll spätestens zwei Monate nach Hauptverfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Sofern nach zwei Monaten kein Urteil vorliegt, kann das nächsthöhere Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten das Verfahren an sich ziehen. Sofern es kein nächsthöheres Gericht gibt, können die zuständigen Richter vom Bundesvorstand durch die gewählten Ersatzrichter ersetzt werden. Sollten nicht ausreichend Ersatzrichter vorhanden sein, kann der Bundesvorstand das Verfahren an ein Schiedsgericht seiner Wahl verweisen.

- (2) Die Entscheidung beinhaltet Name der Antragsteller und Gegner, eine Sachverhaltsdarstellung, eine Begründung, das Datum des Wirksamwerdens sowie die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Entscheidung notwendig sind.
- (3) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Eine Enthaltung ist nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht öffentlich mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten in Textform mitzuteilen. Darin muss auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sein.
- (5) Das Verfahren und die Entscheidung ist in einer digitalen Verfahrensakte zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Die Entscheidung selbst ist mindestens 10 Jahre auf zugelassenen Parteisystemen aufzubewahren. Die Beteiligten, der betroffene und der übergeordnete Gebietsverband können Einsicht in die Verfahrensakten verlangen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder sonstige gewichtige Umstände entgegenstehen.
- (6) Eine Kurzform der Entscheidung ohne ausführliche Sachverhaltsdarstellung und Begründung ist parteiintern zu veröffentlichen, sofern dem nicht erhebliche Parteiinteressen oder sonstige gewichtige Umstände entgegenstehen.

## § 9 ANORDNUNGEN UND ZULÄSSIGE SANKTIONEN

- (1) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung verbindliche Maßnahmen anordnen, die vom Beklagten unverzüglich oder mit gesetzter Frist umzusetzen sind. Sofern der Beklagte diese Anordnungen nicht umsetzt, können Sanktionen nach (2) bis hin zum Parteiausschluss verhängt werden.
- (2) Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung folgende Sanktionen verhängen:
  1. Verwarnung
  2. Verweis von Parteiplattformen bis zu einem Jahr
  3. Aberkennung innerparteilicher Ämter
  4. Kandidaturverbot bis zu drei Jahre
  5. Aberkennung innerparteilicher Rechte bis zu drei Jahre
  6. Beseitigung/Folgenbeseitigung/Wiedergutmachung
  7. Parteiausschluss
- (3) Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sanktionen können auch zur Bewährung ausgesetzt werden.

## § 10 RECHTSMITTEL

- (1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen stehen jedem Verfahrensbeteiligten Rechtsmittel zu. Gegen die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ist nur eine Beschwerde zulässig. Ferner kann die Überprüfung durch ordentliche Gerichte gem. § 11 (2) beantragt werden.
- (2) Die Rechtsmittel sind binnen vier Wochen beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen und in Textform zu begründen. Bei Einlegung der Rechtsmittel ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für die Bestimmung der Frist ist die Zustellung der Entscheidung inklusive Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der nächsten Instanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die nächste Instanz entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung der höheren Instanz zur erneuten Verhandlung zurück.
- (5) Die Rücknahme der Rechtsmittel ist jederzeit möglich.

- (6) Mögliche Rechtsmittel sind Beschwerde und Widerspruch. Eine Beschwerde ist die Rüge schwerer Verfahrensfehler auf derselben Schiedsgerichtsebene. Ein Widerspruch ist die Rüge von Formal-, Inhalts- oder Wertungsfehlern an die nächsthöhere Schiedsgerichtsinstanz.

## § 11 ZUGANG ZU STAATLICHER GERICHTSBARKEIT

- (1) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in parteilichen Angelegenheiten Vorrang gegenüber der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes.
- (2) Vor einem ordentlichen Gericht kann binnen 14 Tagen nach dem Urteil des Bundesschiedsgerichts Revision eingelegt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Verfahrensrechte der beklagten Partei oder rechtsstaatliche Grundsätze erheblich verletzt wurden. Dies muss dem Bundesschiedsgericht umgehend angezeigt werden.
- (3) Das Schiedsgericht kann beim Offenbarwerden strafbarer Handlungen in einem Schiedsverfahren nach Ermessen Anzeige erstatten oder dies dem betroffenen Verfahrensbeteiligten empfehlen. Bei Officialdelikten besteht eine Anzeigepflicht. Eine Umsetzung von innerparteilichen Maßnahmen bleibt davon unberührt.

## § 12 KOSTEN

- (1) Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten keine Entschädigung. Die Erstattung notwendiger Auslagen für ein Verfahren kann beim Gebietsverband des zuständigen Schiedsgerichts beantragt werden.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung bzw. Änderungen treten durch ordnungsgemäßen Beschluss des Bundesparteitages in Kraft.
- (2) Für bereits begonnene Verfahren ist die zur Verfahrenseröffnung gültige Fassung maßgeblich.
- (3) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung von einem Gericht als ungültig oder rechtswidrig eingestuft werden, sollen die übrigen Bestimmungen unverändert fortgelten. Die ungültige oder gesetzwidrige Bestimmung soll in weiteren Verfahren so nah wie möglich an ihrem Wesenskern ausgelegt werden.

 Zuletzt vor **23 Tage** von **Vincent Weber** bearbeitet

---

# Wahlordnung

---

Diese Wahlordnung wurde zuletzt am Bundesparteitag am 29.08.2020 in Eberswalde angepasst.

## Inhaltsverzeichnis

- 1 § 1 Geltungsbereich
- 2 § 2 Wahlleitung
- 3 § 3 Kandidatur
- 4 § 4 Vorstellung der Kandidaten
- 5 § 5 Wahl von Parteiämtern
- 6 § 6 Wahl von Delegierten
- 7 § 7 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen
- 8 § 8 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl
- 9 § 9 Akzeptanzwahlverfahren („Wahl durch Zustimmung“)
- 10 § 10 Zwei-Stufen-Wahlverfahren
- 11 § 11 Bewertungswahlverfahren
- 12 § 12 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
- 13 § 13 Feststellung der Wahlergebnisse, Annahme der Wahl

## § 1 Geltungsbereich

---

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen oder Richtlinien für Parteigruppen andere Regelungen vorsehen.

## § 2 Wahlleitung

---

1. Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, eine Wahlleitung aus zwei Personen. Das Amt der Wahlleitung kann von Mitgliedern und Förderern der Partei ausgeübt werden.
2. Die Wahlleitung ist mit der Durchführung von Wahlen beauftragt. Die Wahlleiter dürfen nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl sie durchzuführen haben.
3. Die Wahlleitung kann von der Versammlungsleitung beauftragt werden, sie bei der Feststellung weiterer Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.
4. Die Durchführung von Wahlen umfasst:
  - a. Die Ankündigung der Wahl,
  - b. Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
  - c. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere bei geheimen Wahlen,
  - d. Einsammlung der ausgefüllten Stimmzettel am Ende des Wahlgangs,
  - e. Feststellung der Anzahl der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahlergebnisse,
  - f. Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter annehmen und Erstellung des Wahlprotokolls.
5. Die Wahlleitung kann Wahlhelfer ernennen. Die Wahlhelfer beaufsichtigen die Abgabe der Stimmzettel, zählen die Ergebnisse aus und melden sie der Wahlleitung. Wahlhelfer dürfen nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl sie durchzuführen haben. Wahlhelfer stehen unter der Aufsicht der Wahlleitung. Bei Bedarf unterstützen sie die Auszählung von Abstimmungen. Wahlhelfer können von der Versammlung abgelehnt werden.
6. Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung, die Wahlhelfer und dem/der amtierenden Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

## § 3 Kandidatur

---

1. Die Wahlleitung ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden. Kandidieren können auch Mitglieder, die nicht persönlich auf dem Bundesparteitag anwesend sind, wenn dem Bundesvorstand die Kandidatur und Annahme der Wahl vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich mitgeteilt wurde.
2. Die Schließung der Kandidatenliste ist von der Wahlleitung anzukündigen, und ein letzter Aufruf ist zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.
3. Wurde die Kandidatenliste geschlossen, sind für die jeweiligen Ämter keine weiteren Kandidaturen mehr möglich.
4. Wurden nach der Wahl die laut Bundessatzung relevanten Ämter zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Partei nicht besetzt, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt. Absatz 1-3 werden hierbei erneut durchgeführt.

## § 4 Vorstellung der Kandidaten

---



1. Jeder Kandidat erhält drei Minuten Zeit, sich der Versammlung vorzustellen. Die Reihenfolge der Vorstellungen ermittelt sich durch alphabetische Reihung der Nachnamen der Kandidaten.
2. Kandidaten, die bereits auf ein vorangegangenes Amt kandidiert haben, erhalten nur noch eine Minute, um sich erneut vorzustellen. Eine Befragung nach Absatz 3 bleibt möglich.
3. Bei Einzelwahlen können Mitglieder nach der Vorstellung eines Kandidaten Fragen stellen. Bei Gruppenwahlen können Fragen an alle Kandidaten gestellt werden. Die Befragung findet in der Reihenfolge der Anmeldungen und in Reihenfolge der Kandidaturen statt. Die fragestellte Person hat eine Minute Zeit, ihre Frage zu formulieren. Die kandidierende Person hat eine Minute Zeit, diese zu beantworten.

## § 5 Wahl von Parteiämtern

---

1. Die für den Parteitag zu besetzenden Ämter (Versammlungsleitung, Wahlleitung, Protokollanten) werden jeweils in Gruppenwahlgängen gemäß § 8 gewählt.
2. Die Posten im Bundespräsidium (Bundesvorsitzender, Schatzmeister, Generalsekretär) werden vom Bundesparteitag in getrennten Einzelwahlgängen gemäß § 8 besetzt. Gibt es nach Schließung der Kandidatenliste mehr als zwei Kandidaten für einen Posten, so kann auf Beschluss der Versammlung für den jeweiligen Posten stattdessen eine Bewertungswahl gemäß § 11 durchgeführt werden.
3. Die restlichen Posten im Bundesvorstand (Mitglied des Bundesvorstandes) werden in Gruppenwahl gemäß § 8 vergeben. Diese Posten können auf Beschluss der Versammlung stattdessen durch eine Bewertungswahl gemäß § 11 vergeben werden.
4. Die Posten der Kassenprüfung werden in Gruppenwahl gemäß § 8 vergeben. Diese Posten können auf Beschluss der Versammlung stattdessen durch eine Bewertungswahl gemäß § 11 vergeben werden.
5. Die Wahl des Schiedsgerichts und des Ersatzschiedsgerichts erfolgt durch Akzeptanzwahl gemäß § 9. Diese Posten können auf Beschluss der Versammlung stattdessen durch einen gemeinsamen Wahlgang durch Bewertungswahl gemäß § 11 vergeben werden.
6. Die Versammlung kann für einzelne Wahlgänge ggf. ein anderes Quorum, als das in den jeweiligen Paragraphen der Wahlverfahren festgehaltene, beschließen.

## § 6 Wahl von Delegierten

---

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
2. Die Wahl erfolgt durch Akzeptanzwahl gemäß § 9.
3. Von den Kandidaten mit mehr Ja- als Nein-Stimmen sind so viele mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind, in der Reihenfolge der Zahl der erzielten Stimmen.
4. Bei gleicher Zahl von Ja-Stimmen hat der Kandidat mit weniger Nein-Stimmen Vorrang.
5. Als Ersatzdelegierte gewählt sind diejenigen in absteigender Reihenfolge, die nach den gewählten Delegierten die Kriterien gemäß Abs. 3 und 4 erfüllen.
6. Bei Stimmgleichheit (jeweils gleiche Zahl von Ja- und Nein-Stimmen) entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
7. Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

## § 7 Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

---

1. Bei der Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten) beschließt die Versammlung vor der Wahl, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 8 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 9 durchgeführt wird.
2. Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll
  - a. Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 8.
  - b. Akzeptanzwahlverfahren nach § 9.
  - c. Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 10.

## § 8 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl

1. Einzelwahl mit einem Kandidaten: Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die absolute Mehrheit ist erneut zu wählen.
2. Einzelwahl mit mehreren Kandidaten: Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.
3. Herkömmliche Gruppenwahl: Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
  - a. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden **i.** So viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger, **ii.** Nein, **iii.** Enthaltung (auch abgekürzt). Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden: **i.** So viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger, **ii.** Nein (einmal, in gleicher Zeile mit dem Namen), **iii.** Enthaltung (einmal, in gleicher Zeile mit dem Namen; auch abgekürzt). Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber.
  - b. Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.
  - c. Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.
  - d. Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Sind danach noch Ämter unbesetzt, die nach der jeweiligen Satzung nicht zwingend besetzt werden müssen, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Bewerber zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.



## § 9 Akzeptanzwahlverfahren („Wahl durch Zustimmung“)

---

1. Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppenwahlen sowie Einzelwahlen verwendet werden.
2. Vor dem Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
3. Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt.
4. Hinter jedem Namen ist in gleicher Zeile mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ (auch abgekürzt) abzustimmen.
5. Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
6. Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

## § 10 Zwei-Stufen-Wahlverfahren

---

1. Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.
  - a. Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit
    - i. Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen
    - ii. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel vor die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzte Kreuze
    - iii. Es nehmen diejenigen Kandidaten am zweiten Wahlgang teil,
      1. welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.
      2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten gem. Ziffer
    - i. diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmgleichheit,
  - b. Sollte nicht die gemäß Ziffer i. festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestzahl von Kandidaten erforderlich ist.
  - c. Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten.
    - i. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten
      1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder
      2. in einem Wahlblock für alle Kandidaten bestimmt werden soll.
    - ii. Entscheidet sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
      1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
      2. die Größe der Wahlblöcke (z.B. Plätze ein bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke)
    - iii. Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
    - iv. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze.
    - v. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig.
    - vi. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
    - vii. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
    - viii. Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmgleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, so dass die stimmgleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten.
    - ix. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

# § 11 Bewertungswahlverfahren

---

1. Das hier beschriebene Bewertungswahlverfahren kann als Wahlverfahren für Einzelwahlen, Gruppenwahlen, sowie zur Bestimmung einer Reihenfolge unter den Kandidaten bei einer Gruppenwahl verwendet werden.
2. Die Wahlleitung legt fest, ob auf den Stimmzetteln alle Kandidaten mit vollständigem Namen (Vor- und Nachname) oder Kürzel (erster Buchstabe des Vornamens und erster Buchstabe des Nachnamens) aufgeführt werden. Dies stellt die Kandidatenkennzeichnung dar. Die Wahlleitung stellt die Stimmzettel mit der Kandidatenkennzeichnung aus. Stehen solche Stimmzettel nicht zur Verfügung, schreiben die Stimmberechtigten die Kandidatenkennzeichnung eigenhändig auf die Stimmzettel. Es ist nur die von der Wahlleitung festgelegte Kandidatenkennzeichnung gültig. Wird eine davon abweichende Kandidatenkennzeichnung verwendet, so ist der komplette Stimmzettel ungültig.
3. Für jeden Kandidaten ist eine Bewertung mit dem Wert 0, 1, 2, 3, oder 4 abzugeben.
4. Die Bewertung erfolgt durch Ankreuzen des entsprechenden Bewertungsfeldes rechts neben der Kandidatenkennzeichnung. Gibt es solche Bewertungsfelder nicht, so werden die Bewertungen eigenhändig von den Stimmberechtigten rechts neben die entsprechenden Kandidatenkennzeichnung eingetragen.
5. Jedem Kandidaten wird auf einem Stimmzettel höchstens eine Bewertung zugeordnet. Wird einem Kandidaten keine Bewertung zugeordnet, so ist dies gleichbedeutend mit der Bewertung mit dem Wert 0, sofern mindestens ein Kandidat auf dem Stimmzettel eine Bewertung erhalten hat. Wird keinem Kandidaten eine Bewertung zugeordnet, so zählt der gesamte Stimmzettel als Enthaltung. Werden einem Kandidaten mehrere Bewertungen zugeordnet, so ist der komplette Stimmzettel ungültig.
6. Die Gesamtbewertung eines Kandidaten berechnet sich aus der Summe der Bewertungen, die er auf allen gültigen Stimmzetteln erhalten hat.
7. Die Stimmenzahl eines Kandidaten berechnet sich aus der Anzahl aller gültigen Stimmzettel, auf denen er mit 1, 2, 3 oder 4 bewertet wurde.
  - a) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur, wenn die Stimmenzahl des Kandidaten größer als die Hälfte der Anzahl der gültigen Stimmzettel ist.
  - b) Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, werden die Posten in der Reihenfolge der erreichten Gesamtbewertung, beginnend mit der höchsten Gesamtbewertung besetzt.
  - c) Wird dieses Verfahren verwendet, um eine Rangliste innerhalb der gewählten Kandidaten zu bestimmen, so wird diese ebenfalls nach absteigender Gesamtbewertung bestimmt.
  - d) Bei gleicher Gesamtbewertung in (b) oder (c) kommt der Kandidat zum Zug, der weniger Bewertungen mit dem Wert 0 erhalten hat.
  - e) Ist auch dieser Wert gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
8. Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit der höchsten Gesamtbewertung teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Sind danach noch Ämter unbesetzt, die nach der jeweiligen Satzung nicht zwingend besetzt werden müssen, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Bewerber zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.
9. Kurz zusammengefasst: Stimmberechtigte geben jedem Kandidaten eine Nummer von 0 bis 4. Kandidaten, die man ablehnen möchte, sollte man mit 0 bewerten. Hält man einen Kandidaten für geeignet für das zu wählende Amt, so bewertet man diesen mit einer Zahl zwischen 1 und 4. Je besser der Kandidat eingeschätzt wird, desto höher sollte man die Zahl wählen. Kandidaten dürfen auch die gleichen Zahlen bekommen.

## § 12 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

---

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt parteiöffentlich, darf jedoch nicht durch die Öffentlichkeit beeinträchtigt werden. Für die Stimmzählung können geeignete Zähllisten verwendet werden.
2. Stimmzettel werden als ungültig erklärt, wenn
  - a. der Wille des Wählers nicht erkennbar ist
  - b. auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
  - c. der Name einer Person eingetragen ist, die nicht zur Wahl steht
  - d. sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen (z.B. zusätzliche Kennzeichnung, Kommentare, etc.)
  - e. der Stimmzettel leer ist

## § 13 Feststellung der Wahlergebnisse, Annahme der Wahl

---

1. Die Wahlleitung gibt nach dem Auszählen der Stimmen eines Wahlgangs das gesamte Wahlergebnis bekannt.
2. Die gewählten Kandidaten geben durch Wortmeldung an, ob sie ihre Wahl annehmen.



# PARTEI der **HUMANISTEN**

## **Leitbild der Partei der Humanisten**

Stand nach außerordentlichen Bundesparteitag in Berlin am 29. Oktober 2022

### **VORWORT**

Wir sind Humanisten. Hier wollen wir unsere Vorstellung von Humanisten, Humanismus und humanistischer Politik beschreiben. Dieses Leitbild erklärt die Werte und Prinzipien, die den Rahmen und die Richtschnur für unsere politische Arbeit vorgeben. Es steht innerhalb der Partei im ständigen rational-kritischen und argumentativen Diskurs und wird kontinuierlich und demokratisch weiterentwickelt. Das Leitbild ist eine Darstellung der Grundsätze der Partei der Humanisten gemäß der Satzung und des Parteiengesetzes und für alle Gebietsverbände, Organe und Mitglieder verbindlich.

### **HUMANISMUS**

Im Mittelpunkt des Denkens und Handelns steht der Mensch selbst, seine Freiheit, sein Wohl, sein Glück und seine Entwicklung. Von ihm

gehen Erkenntnis, Vernunft und Ethik aus. Er handelt, um positiv auf sich und auf Mitmenschen zu wirken. Kein Dogma und keine Ideologie ist dem menschlichen Wohlergehen oder den wissenschaftlichen Erkenntnissen übergeordnet. Deshalb sind die Selbstbestimmung des Menschen und die Menschenrechte auch für den Humanismus von zentraler Bedeutung und essenzielle Bestandteile von Menschenrechtskonventionen und demokratischen Verfassungen weltweit.

## **EVOLUTIONÄRER HUMANISMUS**

Wir sind evolutionäre Humanisten. Wir gehen davon aus, dass die Vorgänge im Universum Naturgesetzen folgen. Wir sind davon überzeugt, dass der Mensch durch wissenschaftliche Methoden die Welt erkennen und verstehen kann. Wir sind durch natürliche Abläufe entstanden und sind Teil der Natur. Als hochentwickelte Lebewesen haben wir verschiedene natürliche Bedürfnisse, Emotionen und Triebe sowie die Fähigkeit, zu lernen, zu verstehen und rational zu denken, um vernünftig für uns und die Menschheit zu handeln.

## **WISSENSCHAFT**

Wir betrachten die wissenschaftliche Methode als den besten Weg, allgemeingültige Erkenntnisse zu gewinnen. Dabei betonen wir das Zusammenwirken der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. Wissenschaftliche Erkenntnisse bilden die Grundlage unserer technischen Zivilisation sowie die Quelle des Wohlstandes und der Lebensqualität des Menschen. Aus diesem Grunde betrachten wir die Wissenschaft neben Bildung und Säkularismus als unsere Kernkompetenz. Pseudo- und Grenzwissenschaften sowie esoterische Einflüsse auf Forschung und Lehre lehnen wir ausdrücklich ab.



## **FREIHEIT UND SELBSTBESTIMMUNG**

Die individuelle Freiheit ist die wichtigste Voraussetzung, um ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Der Mensch ist eigenverantwortlicher Gestalter seines Lebens und der Gesellschaft. Grundsätzlich soll der Staat nicht bestimmen, was für ein erwachsenes Individuum richtig ist und welche Entscheidungen es für das eigene Leben trifft. Der Staat tritt nicht als Vormund seiner Bürger auf. Viel mehr hat er die Aufgabe, neben anderen Rechten insbesondere die individuelle Freiheit zu gewährleisten und zu schützen. In diesem Sinne sind wir eine liberale Partei.

## **SOLIDARITÄT UND GERECHTIGKEIT**

Der Mensch ist ein soziales Tier. Seine herausragenden Fähigkeiten sind Kommunikation und Kooperation, Lernfähigkeit und Entwicklung von Kultur. Menschen setzen auf gegenseitige Hilfe und Solidarität. Durch Arbeitsteilung und noch mehr durch friedliche und kooperative Zusammenarbeit erreicht jeder Mensch für sich und die Menschheit insgesamt Hochleistung und Fortschritt. Als Humanisten schützen und unterstützen wir auch die schwächsten Mitglieder der Menschheit nach unseren besten Möglichkeiten. Eine gerechte Gesellschaft ist eine erfolgreiche Gesellschaft. In diesem Sinne sind wir eine soziale Partei.

## **FORTSCHRITT UND ZUKUNFT**

Wir sind neugierige Forscher und Pioniere, Weltverbesserer und Gestalter der unaufhaltsamen Veränderung. Eine humanistische Gesellschaft wächst durch fundierte Erkenntnisse und die positive Wirkung auf das menschliche Zusammenleben. Wir nehmen unsere Zukunft aktiv in die Hand. Dabei ist es wichtig, Chancen und Risiken realistisch zu bewerten, und vorhandene Möglichkeiten und Werkzeuge verantwortungsvoll einzusetzen. So sehen wir in transhumanistischen Innovationen die Möglichkeit, für so viele Menschen wie möglich ihre

Gesundheit zu erhalten, zu verbessern und letztlich ihre biologischen Grenzen zu überwinden. Wir wollen unsere zivilisatorischen Bedürfnisse nachhaltig mit den verfügbaren Ressourcen in Einklang bringen. Dafür setzen wir auf technologischen Fortschritt, um Wachstum und Umweltauswirkungen schrittweise zu entkoppeln. So wird es möglich, gleichzeitig Armut und Hunger weltweit zu bekämpfen und Umwelt, Klima sowie Biodiversität für kommende Generationen zu erhalten. In diesem Sinne sind wir eine progressive Partei.

## **HUMANISTISCHE PARTEI**

Humanisten sind Individuen, die ihr Denken und Handeln danach ausrichten, was sie persönlich für richtig und wichtig halten. Wir begegnen uns auf Augenhöhe und unterwerfen uns nicht blind Autoritäten. Wir führen Auseinandersetzungen auf der Grundlage rational nachvollziehbarer Begründungen. Im Mittelpunkt unseres Strebens stehen Weltlichkeit, Selbstbestimmung, Solidarität und Toleranz. Wir klären Differenzen offen und sachlich, weil wir davon ausgehen, dass jeder Humanist für unsere Sache arbeitet. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Aufrichtigkeit, Vertrauen, Zuverlässigkeit, Offenheit und Gleichberechtigung.

## **HUMANISTISCHE POLITIK**

Das Leben in einer humanistischen Gesellschaft wird ausschließlich durch gemeinschaftlich vereinbarte Normen geregelt, die sich aus einer kritisch-rationalen und wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit der Realität ergeben. Wir folgen der von Menschen ständig weiterentwickelten Ethik ohne metaphysische Bezugspunkte. Humanistische Politik dient dem Menschen und keinen Religionen, Ideologien, Dogmen oder Kollektiven. Sie richtet sich nicht nach Gruppenidentitäten, sondern sichert die Interessen jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft. Wir sehen den Bürger als aufgeklärt und

selbstbestimmt. Deshalb binden wir die Menschen in unsere Arbeit ein und bieten eine transparente und nachvollziehbare Politik.



# PARTEI der **HUMANISTEN**

## **Grundsatzprogramm der Partei der Humanisten**

Stand nach außerordentlichen Bundesparteitag in Berlin am 29. Oktober 2022

### **MENSCHENRECHTE**

Die Menschenrechte gelten ausnahmslos für alle Menschen, unabhängig von biologischen Eigenschaften und kulturellen Eigenheiten. Wir fordern, dass sie vom Staat unabhängig von wirtschaftlichen oder ideologischen Interessen international geachtet und gefördert werden.

Der Staat muss die Rechte jedes Menschen innerhalb seines Staatsgebietes schützen. Das Geschlecht, die Weltanschauung, die politische Einstellung, biologische Merkmale, die ethnische Zugehörigkeit oder die Kultur eines Menschen dürfen vor dem Gesetz und im Gesetzestext selbst keinen Unterschied machen.

Die Menschenrechte gelten auch für Kinder und Jugendliche und dürfen durch niemanden, nicht einmal auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten, aufgehoben oder verletzt werden. Für uns spielen die Kinderrechte eine besondere Rolle. Kinder haben nicht nur ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und gewaltfreie Erziehung, sondern unter anderem auch auf Gesundheit, Bildung und Freizeit.

## **MEINUNGSFREIHEIT**

Die Meinungsfreiheit gilt unbedingt und überall, auch gegenüber Religionen und Ideologien. Sie schützt vor willkürlichen Übergriffen des Staates und deckt auch Meinungen ab, durch die sich Menschen beleidigt fühlen können. Aufforderungen zur Ausübung jedweder Form von Gewalt sowie Volksverhetzung sehen wir nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Meinungsfreiheit ist die Voraussetzung, um Ideen und Gedanken frei auszutauschen, zu hinterfragen und zu widerlegen, damit sich unser Wissen und unsere Kultur weiterentwickeln können. Wir setzen uns für die Meinungsfreiheit als Fundament einer offenen Gesellschaft ein.

Die Meinungsfreiheit spielt zusammen mit der Glaubens- und Versammlungsfreiheit, der Kunst- und der Pressefreiheit eine grundlegende politische und gesellschaftliche Rolle. Sie garantiert das Recht, einen Glauben oder Nichtglauben individuell und in Gemeinschaft zu kommunizieren und zu praktizieren. Sie ermöglicht eine freie Presse, die unzensuriert Informationen und Meinungen veröffentlichen kann. Sie erlaubt Kunst und Satire, sich frei von Repressionen auszudrücken und ihre Werke zu verbreiten.

## **DEMOKRATIE**

Die Würde des Menschen liegt in seiner Selbstbestimmung. Wir fordern deutlich mehr Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten, um auch abseits von Wahlen aktiv die Politik in Deutschland und der EU mitzugestalten. Um eine faire und demokratische Willensbildung zu gewährleisten, werden wir die Beteiligung von Interessengruppen transparent und nachvollziehbar regeln. Parallel dazu betonen wir die Grund- und Bürgerrechte, sowie die Gleichheit vor dem Gesetz, und werden sie weiter ausbauen.

Entscheidungen müssen auf der niedrigsten Ebene unter Beteiligung derjenigen, die dadurch betroffen sind, getroffen werden. Meinungsfindungsprozesse finden von unten nach oben und nicht umgekehrt statt. Aufgaben werden an die nächsthöhere Ebene delegiert, wenn sie auf der aktuellen Ebene nicht gelöst werden können oder dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind. Dieses Subsidiaritätsprinzip werden wir, zusammen mit einer weiteren Demokratisierung, auf allen Ebenen bis hin zur EU stärken.

Transparenz hinsichtlich der demokratischen Entscheidungsprozesse sowie der Einkünfte von Abgeordneten und Parteien muss gewährleistet sein. Alle Parteispenden müssen veröffentlicht werden und sollten in der Höhe beschränkt sein. Wir lehnen den sogenannten Fraktionszwang ab, da er die verfassungsmäßigen

Rechte der Abgeordneten in unzulässiger Weise einschränkt und den demokratischen Prozess behindert.

Eine unabhängige und kritische Medienlandschaft ist als „vierte Gewalt“ essenziell für die demokratische Kontrolle der Politik und die politische Bildung der Bürger. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk spielt dabei eine zentrale Rolle. Wir wollen diesen stärken, modernisieren und auf seine Kernaufgaben reduzieren. Deshalb sollen alle Bereiche des ÖR, die nicht unter Nachrichten und Journalismus, Kultur und Bildung fallen, in private Gesellschaften ausgegliedert werden. Die dadurch freiwerdenden Mittel wollen wir zum einen in eine Senkung des Rundfunkbeitrages und Befreiung von Personen, die mit ihrem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegen, investieren. Zum anderen sollen dadurch die Kernbereiche des ÖR gestärkt werden, sodass stets genügend Mittel, Journalisten und Mitarbeiter bereitstehen, um qualitativ hochwertige und faktengeprägt recherchierte Inhalte zu produzieren. Diese, von den Mitteln der Allgemeinheit bezahlten Inhalte, müssen für jeden Bürger unbeschränkt und jederzeit online abrufbar sein.

Whistleblower, die auf Missstände hinweisen und dadurch Schaden von der Gesellschaft abwenden oder die Verfolgung von Straftaten ermöglichen, müssen geschützt werden.

Wir setzen uns für eine allgemeine Altersreduzierung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre auf allen politischen Ebenen ein.

## **EUROPÄISCHE UNION**

Durch die Europäische Union ist die humanistische Idee des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Nationalität, Sprache, Kultur, Weltanschauung und Religionsausübung Wirklichkeit geworden. Die vielfältigen Lebensentwürfe und das Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien werden nicht mehr als Bedrohung, sondern vielmehr als Bereicherung wahrgenommen. Das selbst- und mitbestimmende Individuum, die europäische Integration und der Erhalt des Friedens stehen im Mittelpunkt. Dieser Weg war 70 Jahre lang überaus erfolgreich und muss fortgesetzt werden.

Die Idee des liberalen Rechtsstaates, in dem die Menschen zusammen als freie Personen und gleichberechtigte Bürger leben, eint die Bewohner Europas. Wir wollen dieses Projekt weiterdenken und ein liberales, dezentrales und subsidiäres Europa verwirklichen. Europäische Politik muss hauptsächlich durch die Bewohner Europas, nicht durch die Regierungen der Nationalstaaten, bestimmt werden. Deshalb wollen wir das EU-Parlament stärken.

Wir setzen uns für transparente und demokratische Strukturen, Austausch und Zusammenarbeit und eine intensivere europäische Integration ein. Nationalistischen

Strömungen in Europa stellen wir uns entschieden entgegen. Wir wollen mehr statt weniger Europa. Unser Ziel ist die Errichtung eines föderalen europäischen Bundesstaates, so wie es seit jeher der Leitgedanke hinter dem Projekt Europa war. In diesem Sinne sind wir europäische Föderalisten.

## **SÄKULARISIERUNG**

Wir sehen die Bundesrepublik Deutschland perspektivisch als einen laizistischen Staat, der unbeeinflusst von religiösen oder sonstigen Weltanschauungen oder Ideologien für alle Bürger des Landes gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen hat.

Für uns bedeutet dies insbesondere, dass der Staat und mit öffentlichen Aufgaben betraute Institutionen gegenüber dem Bürger grundsätzlich religiös-weltanschaulich neutral auftreten und dass religiös-weltanschauliche Überzeugungen einzelner Gruppen nicht länger für alle Bürger verbindlich gemacht werden. Wir fordern daher die Streichung des Gottesbezugs und anderer religiös begründeter Sonderrechte aus dem Grundgesetz, den Landesverfassungen und sonstigen Gesetzen.

Wir treten dafür ein, religiöse Symbole aus staatlichen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Einrichtungen zu entfernen und auf religiöses Begleitprogramm bei staatlichen Gedenkfeiern zu verzichten. Die gesetzlichen Feiertage sollen grundlegend neu geordnet werden. Alle Medienbetreiber und Programmveranstalter sind von der Verpflichtung zur Ausstrahlung religiöser Verkündigungssendungen zu befreien. Bei der Besetzung von beratenden/überwachenden Gremien wie Rundfunk- und Ethikräten ist der Anteil der Vertreter religiöser oder weltanschaulicher Vereinigungen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Der Staat soll keine finanziellen, vertraglichen oder institutionellen Verpflichtungen oder Verbindungen mit religiösen Gemeinschaften oder sonstigen Weltanschauungsgemeinschaften haben. In diesem Sinne fordern wir, die bestehenden Kirchenstaatsverträge zu kündigen und die staatlich organisierte Kirchensteuer abzuschaffen.

Wir treten dementsprechend für die ersatzlose Streichung aller steuerlichen Vergünstigungen und Befreiungen religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen ein. Wir fordern die Einstellung aller auf historischen Rechtstiteln beruhenden erheblichen Zahlungen wie der staatlichen Finanzierung der Gehälter kirchlicher Würdenträger, der Bezahlung der Ausbildung von Religionslehrern und Theologen und der Übernahme von Baulasten.

Im Gesundheitswesen, der Kinderbetreuung, der Schulbildung und der Universitätsausbildung ist eine flächendeckende Grundversorgung mit religiös-weltanschaulich neutralen Einrichtungen sicherzustellen.



Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit findet seine Grenzen da, wo die Grundrechte anderer verletzt werden. Wir sind daher für die Abschaffung religiöser Privilegien, denen andere Grundrechte entgegenstehen. Dazu gehört etwa das Sonderarbeitsrecht (sog. „Dritter Weg“) in Betrieben kirchlicher Trägerschaft im Artikel 140 GG; dieses steht höherrangigen Verfassungszielen wie der Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 3 (1) GG entgegen. Die religiöse/rituelle Beschneidung Schutzbefohlener gemäß § 1631d BGB steht gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 (2) GG. Das in § 4a (2) Nr. 2 TierSchG geregelte Schächten steht gegen die Grundrechte im Tierschutz gemäß Art. 20a GG. Der sog. Blasphemie-Paragraf im StGB § 166 widerspricht der im Art. 5 GG verbrieften Meinungsfreiheit. Das Tanzverbot an den sogenannten Stillen Feiertagen in den Feiertagsgesetzen der Bundesländer steht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG entgegen.

## **BILDUNG**

Als Humanisten streben wir eine aufgeklärte Gesellschaft an, in der Bildung und Wissenschaft maßgeblich zu persönlicher und gemeinschaftlicher Identität beitragen. Wir setzen uns für ein bundesweit einheitliches Bildungssystem, eine tatsächlich inklusive Bildungslandschaft und die Möglichkeit zu lebenslangem Lernen ein. Qualität der Ausbildung sowie Attraktivität von Lehr- und Erziehungsberufen müssen erhöht werden. Lernende sollen zur kritischen Reflexion und zum wissenschaftlichen Arbeiten ermutigt werden, um sich frei von dogmatischen Einflüssen selbstbestimmt entwickeln zu können. Eine gemeinsame ethisch-philosophische Bildung soll den bekenntnisorientierten Religionsunterricht ersetzen.

Wir wollen den Kultursektor sowie kulturelle Bildung und Teilhabe aller Menschen stärken. Kunst als kreative Ausdrucksform und ästhetische Erfahrung sowie kulturelle Vielfalt sehen wir als Teil einer lebendigen Gesellschaft. Das kulturelle Erbe der Menschheit gilt es zu pflegen und zu erweitern. Erinnerungskultur ermöglicht die kritisch-rationale Auseinandersetzung mit Vergangenheit. Kulturförderung sollte von der regionalen bis hin zur europäischen Ebene nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen und darf nicht zu einer indirekten Zensur führen.

Sport bietet neben Freizeit- und Gesundheitsaspekten auch eine wesentliche Chance für Integration und Inklusion in allen Lebensphasen. Wir fordern eine bessere Finanzierung von Sportvereinen und -organisationen. Handlungsbedarf sehen wir außerdem bei der Stärkung von Rand- und E-Sportarten, sowie der Stellung von inter und trans Menschen.

## **WISSENSCHAFT**

Die Wissenschaft muss, um ihrer gesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, sowohl frei von staatlicher Instrumentalisierung als auch von übermäßigen ökonomischen Zwängen sein. Insbesondere Grundlagenforschung, die zunächst keinen kurzfristigen ökonomischen Nutzen verspricht, wird von uns intensiv gefördert werden. Leitende Verantwortungsträger innerhalb staatlicher Wissenschaftseinrichtungen müssen vor politischer Einflussnahme besonders geschützt werden. Der prekären Beschäftigungssituation des akademischen Mittelbaus an Hochschulen soll durch strengere Mindestgrenzen für die Laufzeit von befristeten Arbeitsverträgen und einer Förderung von Dauerstellen begegnet werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen durch eine allgemeinverständliche, sachliche Darstellung sowie durch kompetente Diskussion in den Medien und in der Öffentlichkeit möglichst breiten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden. Wir fordern, dass Forschungsergebnisse, die durch öffentliche Institutionen finanziert wurden, für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Wir halten in der Finanzierung der Wissenschaft Transparenz für notwendig, um potenzielle Interessenkonflikte und Einflussnahmen erkennen und vorbeugen zu können. Alle rechtlichen Hürden des freien wissenschaftlichen Austausches werden wir so weit wie möglich unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte der Urheber abbauen.

## **TECHNOLOGIE**

Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts ist insbesondere durch das vermehrte Aufkommen einiger weniger Schlüsseltechnologien geprägt, die einerseits große Chancen, andererseits auch potenzielle Risiken für den zivilisatorischen Fortschritt und die Gesellschaft beherbergen. Die Förderung dieser Technologien und die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen betrachten wir daher als zentrales Anliegen unserer Politik. Wir wollen auch Forschung durch Unternehmen finanziell fördern, wenn die Ergebnisse patentfrei und kostenlos der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Probleme verursacht nicht die Wissenschaft an sich, sondern allenfalls ihre Anwendung mit vereinzelt kritikwürdigen Absichten und Zielen. Deshalb halten wir es für entscheidend, in jeder Phase des Innovationsprozesses neue Technologien hinsichtlich möglicher Konsequenzen für Natur und Gesellschaft zu bewerten, um den ethisch gebotenen Grad an Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit und Umweltschutz zu gewährleisten. Die Probleme, die eine zum Teil verantwortungslose Anwendung der Technik verursacht hat, wollen wir wiederum mit Hilfe der Wissenschaft lösen. Die ethischen Fragen, Risiken und Nutzen, die durch Schlüsseltechnologien wie Gentechnik und Kernenergie aufgeworfen werden, müssen verantwortungsvoll, pragmatisch und undogmatisch diskutiert werden.

## **RAUMFAHRT**

Die Raumfahrt ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Menschheit. Wesentliche Aspekte unserer Zivilisation wären ohne sie kaum noch denkbar. Dazu zählen beispielsweise Navigation, Kommunikation, Wetter- und Klimaforschung sowie Katastrophenhilfe und Ernteoptimierung. Weitere Aspekte, wie Weltraumindustrie und Tourismus, werden in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Wir fordern daher, einen rechtssicheren Rahmen für Unternehmen zu schaffen, Richtlinien für eine nachhaltige Raumfahrt zu entwickeln und die Förderung visionärer Projekte wie Kolonisierungstechnologien und weltraumbasierter Produktion voranzutreiben.

Wir fordern außerdem, der Beseitigung von Weltraumschrott und der Abwehr von Asteroiden eine größere Bedeutung beizumessen, um die Sicherheit unseres Planeten zu gewährleisten.

Als neugierige Entdecker sehen wir in der Raumfahrt einen zentralen Baustein in der Entwicklung der Menschheit und Vorbild für internationale Zusammenarbeit. Daher wollen wir vorangehen und ambitionierte wissenschaftliche Projekte und internationale Zusammenarbeit verstärkt fördern.

## **GESUNDHEIT & MEDIZIN**

Der medizinische und gesellschaftliche Fortschritt der letzten Jahrhunderte hat unsere Gesundheit sowie Lebenserwartung enorm gesteigert und unsere Gesellschaft nachhaltig geprägt. Diese Entwicklungen wurden durch wissenschaftliche Evidenz und Aufklärung überhaupt erst ermöglicht. Neben diesen medizinischen Errungenschaften betrachten wir auch eine sozial gerechte Gesundheitsversorgung und körperliche Selbstbestimmung als Grundpfeiler einer modernen Gesellschaft.

Leider beschränken auch heute noch Esoterik und religiöse Wertvorstellungen die Freiheit, über den eigenen Körper zu entscheiden sowie die Entwicklung und Anwendung von neuen Behandlungsmethoden. Zudem leiden medizinische Versorgung und Forschung unter Entscheidungen, die zu kurzfristig gedacht sind oder auf einer ungeeigneten Datengrundlage basieren sowie ökonomischen Fehlanreizen und dem Festhalten an längst überholten Strukturen.

Wir setzen uns für eine moderne Gesundheitspolitik basierend auf Wissenschaft und Evidenz ein. Forschungshemmnisse wollen wir abbauen und medizinische Grundlagenforschung verstärkt fördern. Um auch zukünftig eine leistungsfähige

Gesundheitsversorgung in hoher Qualität für alle gewährleisten zu können, müssen Prävention als Leitgedanke etabliert und die Chancen der Digitalisierung genutzt werden. Ein solidarisches Gesundheitssystem, welches fürsorglich mit Personal und Patient umgeht, bildet dafür die Grundlage.

## **ARBEIT & SOZIALES**

Humanistische Sozialpolitik setzt auf Chancengleichheit, materielle und soziale Teilhabe, Inklusion, Hilfe zur Selbsthilfe und den Schutz von Kindern und Familie. Diese 5 Elemente sollen mit der schrittweisen Einführung eines Grundeinkommens gestützt werden und dieses als Basis für eine würdevollere und einfachere Sozialhilfe, weniger Armut und verteiltere Fürsorgelasten dienen und dem anwachsenden Vermögensgefälle entgegenwirken. Alle Bürger sollen fair an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt werden.

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Wir wollen die Rechte der Kinder in den Gesetzen und vor Gericht stärken und die Eltern- und Partnerschaft in allen Formen gleichberechtigt anerkennen. Die berufliche Chancengleichheit der Eltern ist durch paritätische Fürsorge derselben und durch betriebliche und staatliche Fürsorgeunterstützung zu gewährleisten.

Eine inklusive Gesellschaft erkennt und schätzt die Vielfalt der Menschen und würdigt die individuellen Stärken, Eigenheiten und Perspektiven einer jeden Person. Wir sehen unsere Aufgabe darin, jedem Menschen die Möglichkeit zu geben, ein gleichberechtigtes, mitwirkendes und geachtetes Mitglied unserer Gesellschaft zu sein. Wir setzen uns daher für eine konsequente Umsetzung der Inklusion insbesondere in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, beim Wohnen und in der Freizeit ein. Humanistische Arbeitspolitik setzt auf faire Arbeitsbedingungen und individuelle Verträge, gerechte Entlohnung, Mitarbeitermitwirkung und -beteiligung, angemessene Alterssicherung, sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die soziale Absicherung soll für Einzelselbständige, Kleinunternehmen und Arbeitnehmer ähnlich erfolgen.

## **MIGRATION**

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wir sehen in dieser Einwanderung eine Chance und treten deshalb für ein Einwanderungssystem ein. Flüchtlinge, Asylbewerber und Einwanderer sollen in die Gesellschaft integriert werden. Allen ausländischen Einwohnern und Einwanderern sollen Selbstbestimmung und Chancengleichheit eingeräumt werden, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

In den freiheitlichen und humanistischen Werten sehen wir die Verbindung zwischen allen Kulturen. Nur wenn diese Werte sowohl von der einheimischen Bevölkerung als

auch von Zuwandernden akzeptiert und verinnerlicht werden, wird ein dauerhaft friedliches Zusammenleben möglich sein. Wir setzen uns für ein breites und kostenloses Angebot an Kursen für Sprache, Staats- und Rechtskunde für Zuwanderer ein. Zudem muss die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erleichtert werden.

Bildung ist eines der besten Mittel zur Integration, deshalb sollten sowohl Migranten als auch anerkannte Flüchtlinge denselben Zugang zu kostenfreier Bildung erhalten wie deutsche Staatsbürger.

## **FLÜCHTLINGSHILFE**

Wir bekennen uns zu unserer humanitären Verpflichtung der Einhaltung von Menschenrechten und fordern eine menschenwürdige Asyl- und Flüchtlingspolitik, die in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union stattfinden soll. Die Regelungen der Dublin-III-Verordnung haben sich dabei als unpraktikabel und unsolidarisch erwiesen und sind schnellstmöglich durch ein funktionierendes, effizientes Verteilungs- und Zuständigkeitssystem zu ersetzen.

Flüchtlingshilfe muss zudem dort ansetzen, wo Flüchtlinge sind. Wir wollen sowohl die größtmögliche Zahl von Hilfsbedürftigen als auch die ganz besonders Hilfsbedürftigen möglichst effektiv unterstützen. Daher legen wir unseren Fokus auf umfangreiche, effiziente und wirksame Hilfsmaßnahmen zugunsten von Binnenflüchtlingen, die lediglich innerhalb ihres Heimatlandes oder bis in nahegelegene Nachbarländer fliehen können. Das Budget des UN-Flüchtlingshilfswerkes (UNHCR) muss dazu erheblich aufgestockt und seine Arbeitsfähigkeit erhöht werden. Außerdem bedarf es weiterer internationaler Anstrengungen, um die Lebensumstände und Zukunftsperspektiven der Kriegs-, Armuts- und Klimaflüchtlinge in den Aufnahmeländern zu verbessern.

In Deutschland und der EU Zuflucht suchende Menschen haben dramatische Umstände hinter sich. Sie brauchen Hilfe, um sich möglichst schnell in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden. Einheitliche und gesellschaftsfähige Standards für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sollen eine Selbstverständlichkeit sein. Ferner fordern wir schnelle und unbürokratische Asylverfahren unter Einhaltung von rechtsstaatlichen Standards und hoher Qualität. Um das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) dabei zu entlasten, befürworten wir automatisierte computergestützte Vorprüfungen von Asylanträgen für die größten Gruppen von Standardfällen.

## **WIRTSCHAFT**

Die Soziale Marktwirtschaft ist die einzige Wirtschaftsordnung, die mit humanistischen Werten wie individueller Freiheit, fairem Interessenausgleich und Hilfe zur Selbsthilfe vereinbar ist. Unser Ziel ist eine Marktwirtschaft, die sowohl von staatlicher Willkür als auch von monopolisierter Wirtschaftsmacht frei ist und sich am Wohle aller ausrichtet.

Eine vitale und dynamische Wirtschaft ist Voraussetzung für soziale Wohlfahrt. Daraus resultiert unser Eintreten für den Wettbewerb, für Existenzgründungen und das Verhindern von Monopol- und Kartellbildung. Der Wirtschaft sollen faire Rahmenbedingungen ohne unnötige Belastungen eingeräumt werden.

Digitalisierung, Automatisierung und Innovationen steigern die Effizienz der Wirtschaft und haben großen Einfluss auf unser Alltags- und Arbeitsleben. Die Entwicklung in der Forschung zur künstlichen Intelligenz und zum autonomen Fahren lassen weitere gravierende Änderungen erahnen. Deutschlands Wohlstand basiert auf einem starken Mittelstand und der Maschinenbaubranche. Auch sie unterliegen einem starken Wandel und konkurrieren weltweit um ihre Position. Wir wollen Deutschland nicht nur auf die zunehmenden Veränderungen vorbereiten, sondern diese mutig vorantreiben und positiv beeinflussen.

Ein offener Austausch von Waren und Technologie hat sich in Europa und vielen Teilen der Welt als Garant für Frieden und Wohlstand bewährt. Die fortschreitende Globalisierung stellt uns aber auch vor neue Herausforderungen. Unternehmen sind in ihrer Politik weiter als Nationalstaaten und agieren schon länger international. Das führt unter anderem dazu, dass sich für sie Möglichkeiten ergeben, Steuern zu vermeiden oder nationale Richtlinien, wie Mindeststandards oder Arbeitsschutzrechte, zu umgehen. Die Antwort darauf kann aber kein Zurück zum Nationalstaat sein, sondern nur ein Mehr an internationaler Kooperation. Wir setzen uns für internationale Verträge ein, die nicht nur freien Warenaustausch, sondern auch ein faires Steuer- und Arbeitsrecht im Blick haben.

## **UNTERNEHMERTUM**

Gründer und Unternehmer, Startups und mittelständische Unternehmen haben eine wichtige Rolle in einer erfolgreichen Gesellschaft. Sie beleben die Wirtschaft mit neuen Ideen und Produkten, fordern etablierte Strukturen und Konzerne heraus, schaffen neue Märkte und Arbeitsplätze. Mit Intelligenz, Kreativität, Ehrgeiz und Mut tragen sie zum Wohlstand der Gesellschaft bei.

Wir wollen innovatives Unternehmertum unterstützen. Das erreichen wir durch finanzielle Förderung, Erleichterung von Investitionen, Reduzierung von Bürokratie und soziale Absicherung durch das universelle Grundeinkommen. Zudem wollen wir

umfangreich in Bildung und Forschung investieren sowie die notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Ein regulierender Staat ist essenziell, um faire Bedingungen für Unternehmer, Arbeitnehmer und Verbraucher zu schaffen. Jedoch sollten Marktregulierungen nicht zu Markteintrittsbarrieren für Startups und somit zu Schutzmauern für Konzerne werden.

Wir wollen die Beteiligung von Arbeitnehmern an Unternehmen erleichtern und fördern sowie Unternehmer ermutigen, ihren Arbeitnehmern diese Möglichkeit anzubieten. Dadurch werden Arbeitnehmer zu Mit-Unternehmern, erhalten Mitspracherecht und eine faire Beteiligung am gemeinsamen Erfolg.

Deutschland soll das Land der Innovationen und Technologien, das Land der Pioniere und der Erfinder, das Land des Wissens und des Fortschritts sein.

## **STAATSFINANZEN**

Wir fordern, dass öffentliche Haushalte ihre Finanzen stringent und effizient verwalten. Durch engere Zusammenarbeit, gemeinsame Investitionen und Standardisierung werden Synergieeffekte erzielt, die Kosten senken.

Wir wollen insbesondere Subventionen prüfen und kontinuierlich abbauen. Sie sollen überwiegend zur gezielten, zeitlich begrenzten Förderung eingesetzt werden, um nicht dauerhafte Abhängigkeiten, Preisverzerrungen und Verschwendung zu verursachen. Der Staat muss Unternehmensbeteiligungen reduzieren, darf damit jedoch keine privaten Monopolstellungen fördern. Staatliche Infrastruktur darf nicht mit der Absicht veräußert werden, die Staatsfinanzen aufzubessern oder vermeintlich effizienteres Management zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Reduzierung der Schulden auf allen Ebenen und schaffen Raum für Steuersenkungen und zukunftsorientierte Investitionen.

## **STEUERN**

Wir setzen uns für eine Vereinfachung des Steuersystems durch kontinuierlichen Abbau von Ausnahme- und Sonderregelungen ein. Das erhöht Transparenz und Gerechtigkeit. Einen besonderen Fokus legen wir auf die Verhinderung von Steuerflucht und die konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Eine der größten Herausforderungen für den Zusammenhalt und die soziale Gerechtigkeit in unserem Land ist die deutlich in Schiefe geratene Vermögensverteilung. Sie verschärft die bereits stark eingeschränkte soziale Mobilität noch weiter, führt zu überproportionalen Einflussmöglichkeiten von Spitzenverdienern



und treibt eine politische Polarisierung der Gesellschaft voran. Problematisch ist auch der geringe statistische Kenntnisstand über den genauen Umfang des Spitzenvermögens.

Wir fordern deshalb die Einführung einer weiteren Tarifzone der Einkommenssteuer mit einem Spitzensteuersatz von 50% ab einem Jahresbruttoeinkommen von einer Million Euro. Alle Einkünfte, auch die aus Kapitalvermögen, sollen über die progressive Einkommenssteuer versteuert werden. Schenkungen und Erbschaften von wirtschaftlich genutztem Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen und vermieteten Immobilien, fallen ebenfalls unter diese Regelung. Deren Besteuerung kann aber auf bis zu zehn Jahre verteilt und bei Härtefällen gestundet werden.

Unser Ziel ist eine soziale und faire Gesellschaft, in der Leistung und unternehmerische Initiative belohnt werden und in der jeder Mensch die Möglichkeit zum Aufstieg hat. Wir werden deshalb viel diskutierte Maßnahmen wie eine Vermögenssteuer, eine Finanztransaktionssteuer sowie andere Instrumente sorgfältig auf ihre Wirksamkeit und Konsequenzen hin überprüfen. Dabei zielen wir auf Spitzenvermögen und nicht auf die obere Mittelschicht oder mittelständische Unternehmen ab.

Wir sind für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags und wollen diverse Konsumsteuern, wie die Kaffeesteuer oder die Schaumweinsteuer, auf den Prüfstand stellen. Wir wollen weniger Ausnahmeregelungen beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz, dafür eine Ausweitung auf weitere Bereiche der Grundversorgungen, z. B. notwendige Hygieneartikel.

## **KLIMA, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND TIERSCHUTZ**

Die Menschheit bildet zusammen mit anderen Lebewesen ein komplexes ökologisches Netzwerk. Das Wohlergehen unserer Umwelt betrifft daher auch uns selbst. Dies wird bei der Erfüllung unserer zivilisatorischen Bedürfnisse allerdings häufig vernachlässigt – die Folgen sind Biotopverlust, Umweltverschmutzung, Artensterben und Klimawandel.

Die Reduzierung der Ursachen und Folgen des menschengemachten Klimawandels sollte daher die höchste Priorität in der Politik haben. Umweltverschmutzung, die Zerstörung von Lebensräumen und der Ausstoß von Treibhausgasen müssen konsequent und effektiv eingedämmt werden. Dies wird aktuell durch ideologische und unwissenschaftliche Herangehensweisen behindert und die Verantwortung einseitig auf Konsumenten und Bürger geschoben.

Wir wollen Umwelt- und Klimaschutz mit unseren gesellschaftlichen Bedürfnissen versöhnen durch eine Politik, die sich an Nachhaltigkeit, Stoffkreisläufen sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und die technischen Innovationen unserer

Zeit nutzt, vor allem in den Bereichen Energieversorgung, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft. Forschung und Entwicklung müssen gefördert und Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass neue sowie bereits verfügbare Technologien evidenzbasiert bewertet, reguliert und eingesetzt werden können. Bildung und Aufklärung sollen das gesellschaftliche Bewusstsein für Umwelt-, Tier- und Klimaschutz sicherstellen. Wir wollen alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um Menschheit, Natur und unseren gemeinsamen Lebensraum zu schützen.

## **INTERNET**

Das Internet ist eine für alle Wirtschaftszweige relevante Ressource, die essenziell für Innovation, Wachstum und internationale Wettbewerbsfähigkeit ist. Dafür brauchen wir eine einfache, praxisnahe und sichere Rechtslage für Kommunikation, Online-Handel und Datenschutz. Wir sind für die gesetzliche Verankerung der Netzneutralität.

In einer immer stärker digitalisierten und vernetzten Welt müssen alle Bürger und Unternehmen jederzeit und flächendeckend schnellen und stabilen Zugang zum Internet haben. Dort, wo der Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur nicht hinreichend oder in angemessener Zeit erfolgt, muss der Staat die entsprechenden Investitionen durch Regulierung oder Anreize fördern oder selbst vornehmen.

Wir sehen im Internet auch ein Werkzeug der Demokratie und wollen es vor Manipulation und Machtmissbrauch schützen. Wir wollen eine Kultur der Freiheit, Offenheit, Dezentralität und Kooperation fördern. Staatliche Zensur wird nicht toleriert.

## **PRIVATSPHÄRE**

Das Menschenrecht auf die Privatsphäre kann nur geschützt werden, wenn beim Datenschutz grundsätzlich informationelle Selbstbestimmung gewährleistet wird. Dies gilt auch gegenüber Interessen von Staaten, Geheimdiensten oder Unternehmen und darf nicht durch Gesetze, Verordnungen oder Verträge aufgeweicht werden.

Es gilt das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit, da nur Daten missbraucht werden können, die erhoben werden. Wir wollen einen hohen Datenschutzstandard, der kontinuierlich den Erfordernissen angepasst und konsequent angewendet wird.

Dabei darf Datenschutz auf keinen Fall Selbstzweck werden oder gar als Vorwand für eine eigentlich technikfeindliche Haltung dienen. Er muss zeitgemäß den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und transparent, verständlich und praktikabel sein.

## **GEISTIGES EIGENTUM**

Die Urheber- und Patentrechte sollen hauptsächlich dem Zweck dienen, die Leistung, Investition und Risikobereitschaft des Inhabers zu kompensieren und zu belohnen. Wir wollen das Patentrecht so reformieren, dass sie nicht übermäßig Fortschritt, Innovation und Wettbewerb behindern oder Privatpersonen für harmlose Aktivitäten belasten.

Die Nutzungsrechte müssen zeitlich in angemessenem Umfang reduziert werden. Dagegen gelten Urheberrechte ein Leben lang, sollen jedoch 10 anstatt 70 Jahre nach dem Tode verfallen. Liegen die Nutzungsrechte beim Staat, fordern wir, dass die Bürger unentgeltlich davon profitieren können.

Wir setzen uns dafür ein, profitorientierte Abmahnungen gegen Personen, die urheberrechtlich geschütztes Material privat nutzen, einzudämmen. Besonders die Nutzer von Internet-Dienstleistungen benötigen Transparenz und Rechtssicherheit.

## **JUSTIZ**

Wir wollen die Unabhängigkeit und Stärke des Bundesverfassungsgerichts als höchste Kontrollinstanz der Verfassung garantieren, die nicht durch parteipolitische Interessen unterwandert werden darf.

Um die Anzahl, Komplexität und Aktualität der Gesetze im Griff zu haben, fordern wir die Anwendung von Auslaufklauseln. Vor allem bei normativen Regelungen und Gesetzen, die Freiheit für Sicherheit eintauschen, sind diese notwendig. Ältere Gesetze müssen von einem Ausschuss auf Sinnhaftigkeit, Aktualität und Praktikabilität geprüft werden. Dieser gibt entsprechende Empfehlungen an das Parlament weiter. Damit sorgen wir für eine kontinuierliche Selbstreinigung der Gesetze und Verordnungen.

Gesetzgebung und Rechtsprechung sollen Gerechtigkeit schaffen und Menschen ermöglichen, ihre Rechte einzuklagen oder sich zu verteidigen. Wir setzen uns gegen eine Anwalts- und Abmahn-Industrie ein, die Gesetze missbraucht, um sich an Kleinunternehmern und Privatpersonen zu bereichern. Wir sind für Möglichkeiten, mit denen sich Menschen gegen ungerechtfertigte Abmahnungen und Klagen angemessen wehren können.

## **INNERE SICHERHEIT**

Wir wollen die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, ohne deren Freiheit unnötig zu beschränken. Im Zweifel entscheiden wir uns für die Freiheit.

Wir unterstützen den föderalen Aufbau der Polizei, legen jedoch Wert auf bundeseinheitliche Mindeststandards. Zudem muss die bundes- und auch europaweite Zusammenarbeit stark ausgebaut werden. Dies begründet sich in der zunehmenden Mobilität und Internationalität krimineller Akteure. Die Polizei muss einer eindeutigen Kennzeichnungspflicht unterliegen. Bei der Ausbildung muss der Schwerpunkt auf einem aktiven und sensiblen Entscheidungsträger, der verantwortungsbewusst und deeskalierend arbeitet, liegen. Um beim Verdacht auf unrechtmäßig getroffene oder durchgesetzte Maßnahmen sachgerecht und neutral zu ermitteln, ist eine unabhängige Dienststelle notwendig. Extremistischen oder staatsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Reihen der Gesetzeshüter muss entschieden entgegengetreten werden.

Damit der ebenfalls föderalistisch angelegte Verfassungsschutz seinen Aufgaben gerecht werden kann, muss für eine bessere Kontrolle durch die parlamentarische Aufsicht gesorgt werden. Die Organisation, Kompetenzen und Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste müssen so ausgestaltet werden, dass sie den Erfordernissen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere der Terrorbekämpfung, Spionageabwehr und Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, gerecht werden. Gleichzeitig soll dabei ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und unsachgemäße Sammlung persönlicher Daten verhindert werden.

## **AUSSENPOLITIK & VERTEIDIGUNG**

Humanistische Außenpolitik setzt sich für eine friedliche und demokratische Welt ein, in welcher Konflikte auf diplomatischem Weg und globale Krisen in internationaler Zusammenarbeit gelöst werden. Das internationale Engagement Deutschlands bei der Bekämpfung von Armut und Hunger sowie der Schutz der Menschenrechte haben dabei oberste Priorität. Streitkräfte sollen, ergänzend zu Heimatschutzaufgaben, nur als Ultima Ratio mit dem Auftrag der Friedenssicherung eingesetzt werden.

Die Bedrohung grundlegender Menschenrechte – vor allem durch nationalistische und autokratische Tendenzen, unzureichende Grundversorgung, sich verschlechternde Umweltbedingungen oder korrupte Verhältnisse – sind nur einige Beispiele für Gefahren, denen Mensch und Staat immer wieder ausgesetzt sind. Nationalismus indes behindert nicht nur internationale Entwicklungsziele, sondern nährt aufgrund der inhärenten Selbsterhöhung internationale Konflikte und fördert antidemokratische

Strömungen, gegen die die Demokratie sich unablässig, insbesondere und zusätzlich im Angesicht aufstrebender Autokratien, behaupten muss.

Wir sehen internationale und transnationale Organisationen als ein grundlegendes Mittel, solche Missstände zu beheben. Durch Reformen wollen wir diese von bürokratischen Hürden und der oft vorhandenen Handlungsunfähigkeit befreien, sodass demokratische Entscheidungen zum Wohle aller effizienter umgesetzt werden können. Es ist als demokratischer Staat unerlässlich, dass sich Deutschland international engagiert, um Menschenrechte zu verteidigen, globale Kooperation und Frieden sowie den Aufbau und Erhalt von demokratischen Strukturen weltweit zu fördern.

## **VERKEHR UND INFRASTRUKTUR**

Wir setzen uns im Zuge der Umwelt und gesundheitlichen Entlastung von Ballungsräumen für eine Förderung nachhaltiger Antriebsmethoden im Automobilbereich ein. Diese Förderung soll weniger durch direkte Endproduktsubventionen erfolgen, sondern vielmehr durch die Schaffung steuerlicher Rahmenbedingungen für Geschäftsfahrzeuge und Infrastruktursysteme wie einheitliche Standards für elektrische Ladestationen. Auch andere Alternativantriebe, wie Wasserstoffverbrennung sind in diese Überlegungen eingeschlossen.

Im Rahmen von Umweltzonen sollen möglichst flexible Lösungen für verschiedene Fahrzeugtypen geschaffen werden, um die innerstädtische Mobilität einzelner Bürger finanziell nicht über Gebühr zu belasten. Zwecks Instandhaltung und Restauration von Verkehrswegen sollen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer in Zukunft zweckgebundener eingesetzt werden als bislang der Fall.

Wir lehnen die Privatisierung von Infrastruktur ab, wenn dadurch monopolartige Verhältnisse geschaffen werden bzw. der freie Wettbewerb unter mehreren Marktteilnehmern nicht möglich ist und somit Kunden keine realistische Auswahlmöglichkeit haben. Dazu zählen wir insbesondere Straßen-, Schienen-, Strom-, Wasser- und Gasnetze sowie Einrichtungen mit regionalen Monopolen wie Schulen und Krankenhäuser. Der Staat darf private Unternehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen oder selbst solche Unternehmen betreiben. Öffentlich-Private Partnerschaften für oben genannte Infrastruktur lehnen wir hingegen ab.